

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
(Genossenschaftsgesetz - GenG) vom: 01.05.1889 - zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 11.4.2024 I Nr. 120	(Genossenschaftsgesetz - GenG) vom: 01.05.1889 - zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 11.4.2024 I Nr. 120
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
Abschnitt 1	u n v e r ä n d e r t
Errichtung der Genossenschaft	u n v e r ä n d e r t
§ 1 Wesen der Genossenschaft	§ 1 u n v e r ä n d e r t
§ 2 Haftung für Verbindlichkeiten	§ 2 u n v e r ä n d e r t
§ 3 Firma der Genossenschaft	§ 3 u n v e r ä n d e r t
§ 4 Mindestzahl der Mitglieder	§ 4 u n v e r ä n d e r t
	§ 4a Gründungversammlung
§ 5 Form der Satzung	§ 5 u n v e r ä n d e r t
§ 6 Mindestinhalt der Satzung	§ 6 u n v e r ä n d e r t
§ 7 Weiterer zwingender Satzungsinhalt	§ 7 u n v e r ä n d e r t
§ 7a Mehrere Geschäftsanteile; Sacheinlagen	§ 7a u n v e r ä n d e r t
§ 8 Satzungsvorbehalt für einzelne Bestimmungen	§ 8 u n v e r ä n d e r t
§ 8a Mindestkapital	§ 8a u n v e r ä n d e r t
	§ 8b Investierende Mitglieder
§ 9 Vorstand; Aufsichtsrat	§ 9 u n v e r ä n d e r t
§ 10 Genossenschaftsregister	§ 10 u n v e r ä n d e r t
§ 11 Anmeldung der Genossenschaft	§ 11 u n v e r ä n d e r t
§ 11a Prüfung durch das Gericht	§ 11a u n v e r ä n d e r t
§ 12 Veröffentlichung der Satzung	§ 12 Inhalt der Eintragung

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
§ 13 Rechtszustand vor der Eintragung	§ 13 u n v e r ä n d e r t
§ 14 Errichtung einer Zweigniederlassung	§ 14 u n v e r ä n d e r t
§ 14a (weggefallen)	§ 14a u n v e r ä n d e r t
§ 15 <i>Beitrittserklärung</i>	§ 15 Erwerb der Mitgliedschaft
§ 15a Inhalt der Beitrittserklärung	§ 15a u n v e r ä n d e r t
§ 15b Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen	§ 15b u n v e r ä n d e r t
	§ 15c Beitritt als investierendes Mitglied
§ 16 Änderung der Satzung	§ 16 u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 2	u n v e r ä n d e r t
Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder	u n v e r ä n d e r t
§ 17 Juristische Person; Formkaufmann	§ 17 u n v e r ä n d e r t
§ 18 Rechtsverhältnis zwischen Genossenschaft und Mitgliedern	§ 18 u n v e r ä n d e r t
§ 19 Gewinn- und Verlustverteilung	§ 19 u n v e r ä n d e r t
§ 20 Ausschluss der Gewinnverteilung	§ 20 u n v e r ä n d e r t
§ 21 Verbot der Verzinsung der Geschäftsguthaben	§ 21 u n v e r ä n d e r t
§ 21a Ausnahmen vom Verbot der Verzinsung	§ 21a u n v e r ä n d e r t
§ 21b Mitgliederdarlehen	§ 21b u n v e r ä n d e r t

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
§ 22 Herabsetzung des Geschäftsanteils; Verbot der Auszahlung des Geschäftsguthabens	u n v e r ä n d e r t
§ 22a Nachschusspflicht	§ 22a u n v e r ä n d e r t
§ 22b Zerlegung des Geschäftsanteils	§ 22b u n v e r ä n d e r t
§ 23 Haftung der Mitglieder	§ 23 u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 3	u n v e r ä n d e r t
Verfassung der Genossenschaft	u n v e r ä n d e r t
§ 24 Vorstand	§ 24 u n v e r ä n d e r t
§ 25 Vertretung, Zeichnung durch Vorstandsmitglieder	§ 25 u n v e r ä n d e r t
§ 25a Angaben auf Geschäftsbriefen	§ 25a u n v e r ä n d e r t
§ 26 Vertretungsbefugnis des Vorstands	§ 26 u n v e r ä n d e r t
§ 27 Beschränkung der Vertretungsbefugnis	§ 27 u n v e r ä n d e r t
§ 28 Änderung des Vorstands und der Vertretungsbefugnis	§ 28 u n v e r ä n d e r t
§ 29 Publizität des Genossenschaftsregisters	§ 29 u n v e r ä n d e r t
§ 30 Mitgliederliste	§ 30 u n v e r ä n d e r t
§ 31 Einsicht in die Mitgliederliste	§ 31 u n v e r ä n d e r t
§ 32 Vorlage der Mitgliederliste beim Gericht	§ 32 u n v e r ä n d e r t
§ 33 Buchführung; Jahresabschluss und Lagebericht	§ 33 u n v e r ä n d e r t
§§ 33a bis 33i (weggefallen)	u n v e r ä n d e r t

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
§ 34 Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder	§ 34 u n v e r ä n d e r t
§ 35 Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern	§ 35 u n v e r ä n d e r t
§ 36 Aufsichtsrat	§ 36 u n v e r ä n d e r t
§ 37 Unvereinbarkeit von Ämtern	§ 37 u n v e r ä n d e r t
§ 38 Aufgaben des Aufsichtsrats	§ 38 u n v e r ä n d e r t
§ 39 Vertretungsbefugnis des Aufsichtsrats	§ 39 u n v e r ä n d e r t
§ 40 Vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern	§ 40 u n v e r ä n d e r t
§ 41 Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder	§ 41 u n v e r ä n d e r t
§ 42 Prokura; Handlungsvollmacht	§ 42 u n v e r ä n d e r t
§ 43 Generalversammlung; Stimmrecht der Mitglieder	§ 43 u n v e r ä n d e r t
§ 43a Vertreterversammlung	§ 43a u n v e r ä n d e r t
§ 43b Formen der Generalversammlung	§ 43b u n v e r ä n d e r t

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
§ 44 Einberufung der Generalversammlung	§ 44 un verändert
§ 45 Einberufung auf Verlangen einer Minderheit	§ 45 un verändert
§ 46 Form und Frist der Einberufung	§ 46 un verändert
§ 47 <i>Niederschrift</i>	§ 47 Protokoll
§ 48 Zuständigkeit der Generalversammlung	§ 48 un verändert
§ 49 Beschränkungen für Kredite	§ 49 un verändert
§ 50 Bestimmung der Einzahlungen auf den Geschäftsanteil	§ 50 un verändert
§ 51 Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung	§ 51 un verändert
§ 52 (weggefallen)	§ 52 un verändert
Abschnitt 4	un verändert
Prüfung und Prüfungsverbände	un verändert
§ 53 Pflichtprüfung	§ 53 un verändert
§ 53a Vereinfachte Prüfung; Verordnungsermächtigung	§ 53a un verändert
§ 54 Pflichtmitgliedschaft im Prüfungsverband	§ 54 un verändert
§ 54a Wechsel des Prüfungsverbandes	§ 54a un verändert
§ 55 Prüfung durch den Verband	§ 55 un verändert
§ 56 Ruhen des Prüfungsrechts des Verbandes	§ 56 un verändert
§ 57 Prüfungsverfahren	§ 57 un verändert
§ 57a Prüfungsbegleitende Qualitätssicherung	§ 57a un verändert

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
§ 58 Prüfungsbericht	§ 58 un v e r ä n d e r t
§ 59 Befassung der Generalversammlung	§ 59 un v e r ä n d e r t
§ 60 <i>Einberufungsrecht</i> des Prüfungsverbandes	§ 60 Einberufungs- und Informationsrecht des Prüfungsverbandes
§ 61 Vergütung des Prüfungsverbandes	§ 61 un v e r ä n d e r t
§ 62 Verantwortlichkeit der Prüfungsorgane	§ 62 un v e r ä n d e r t
	§ 62a Inanspruchnahme von Dienstleistungen
§ 63 Zuständigkeit für Verleihung des Prüfungsrechts	§ 63 un v e r ä n d e r t
§ 63a Verleihung des Prüfungsrechts	§ 63a un v e r ä n d e r t
§ 63b Rechtsform, Mitglieder und Zweck des Prüfungsverbandes	§ 63b un v e r ä n d e r t
§ 63c Satzung des Prüfungsverbandes	§ 63c un v e r ä n d e r t
§ 63d Einreichungen bei Gericht	§ 63d un v e r ä n d e r t
§ 63e Qualitätskontrolle für Prüfungsverbände	§ 63e un v e r ä n d e r t
§ 63f Prüfer für Qualitätskontrolle	§ 63f un v e r ä n d e r t
§ 63g Durchführung der Qualitätskontrolle	§ 63g un v e r ä n d e r t
§ 63h Inspektionen	§ 63h un v e r ä n d e r t
§ 64 Staatsaufsicht	§ 64 un v e r ä n d e r t
§ 64a Entziehung des Prüfungsrechts	§ 64a un v e r ä n d e r t
§ 64b Bestellung eines Prüfungsverbandes	§ 64b un v e r ä n d e r t

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
§ 64c <i>Prüfung aufgelöster Genossenschaften</i>	§ 64c Datenbank über Prüfungsverbände
	§ 64d Spitzenverband
	§ 64e Prüfung aufgelöster Genossenschaften
Abschnitt 5	u n v e r ä n d e r t
Beendigung der Mitgliedschaft	u n v e r ä n d e r t
§ 65 Kündigung des Mitglieds	§ 65 u n v e r ä n d e r t
§ 66 Kündigung durch Gläubiger	§ 66 u n v e r ä n d e r t
§ 66a Kündigung im Insolvenzverfahren	§ 66a u n v e r ä n d e r t
§ 67 Beendigung der Mitgliedschaft wegen Aufgabe des Wohnsitzes	§ 67 u n v e r ä n d e r t
§ 67a Außerordentliches Kündigungsrecht	§ 67a u n v e r ä n d e r t
§ 67b Kündigung einzelner Geschäftsanteile	§ 67b u n v e r ä n d e r t
§ 67c Kündigungsausschluss bei Wohnungsgenossenschaften	§ 67c u n v e r ä n d e r t

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
	§ 67d Kündigungrecht der Genossenschaft bei investierender Mitgliedschaft
§ 68 Ausschluss eines Mitglieds	§ 68 un verändert
§ 69 Eintragung in die Mitgliederliste	§ 69 un verändert
§§ 70 bis 72 (weggefallen)	un verändert
§ 73 Auseinandersetzung mit ausgeschiedenem Mitglied	§ 73 un verändert
§ 74 (weggefallen)	§ 74 un verändert
§ 75 Fortdauer der Mitgliedschaft bei Auflösung der Genossenschaft	§ 75 un verändert
§ 76 Übertragung des Geschäftsguthabens	§ 76 un verändert
§ 77 Tod des Mitglieds	§ 77 un verändert
§ 77a Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft	§ 77a un verändert
Abschnitt 6	un verändert
Auflösung und Nichtigkeit der Genossenschaft	un verändert
§ 78 Auflösung durch Beschluss der Generalversammlung	§ 78 un verändert
§§ 78a und 78b (weggefallen)	un verändert
§ 79 Auflösung durch Zeitablauf	§ 79 un verändert
§ 79a Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft	§ 79a un verändert
§ 80 Auflösung durch das Gericht	§ 80 un verändert

Bestandsrecht		Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz	
		Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform	
§ 81	Auflösung auf Antrag der obersten Landesbehörde	§ 81	u n v e r ä n d e r t
§ 81a	Auflösung bei Insolvenz	§ 81a	u n v e r ä n d e r t
§ 82	Eintragung der Auflösung	§ 82	u n v e r ä n d e r t
§ 83	Bestellung und Abberufung der Liquidatoren	§ 83	u n v e r ä n d e r t
§ 84	Anmeldung durch Liquidatoren	§ 84	u n v e r ä n d e r t
§ 85	Zeichnung der Liquidatoren	§ 85	u n v e r ä n d e r t
§ 86	Publizität des Genossenschaftsregisters	§ 86	u n v e r ä n d e r t
§ 87	Rechtsverhältnisse im Liquidationsstadium	§ 87	u n v e r ä n d e r t
§ 87a	Zahlungspflichten bei Überschuldung	§ 87a	u n v e r ä n d e r t
§ 87b	Verbot der Erhöhung von Geschäftsanteil oder Haftsumme	§ 87b	u n v e r ä n d e r t
§ 88	Aufgaben der Liquidatoren	§ 88	u n v e r ä n d e r t
§ 88a	Abtretbarkeit der Ansprüche auf rückständige Einzahlungen und anteilige Fehlbeträge	§ 88a	u n v e r ä n d e r t
§ 89	Rechte und Pflichten der Liquidatoren	§ 89	u n v e r ä n d e r t
§ 90	Voraussetzung für Vermögensverteilung	§ 90	u n v e r ä n d e r t
§ 91	Verteilung des Vermögens	§ 91	u n v e r ä n d e r t
§ 92	Unverteilbares Reinvermögen	§ 92	u n v e r ä n d e r t
§ 93	Aufbewahrung von Unterlagen	§ 93	u n v e r ä n d e r t
§§ 93a bis 93s	(weggefallen)		u n v e r ä n d e r t

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
§ 94 Klage auf Nichtigerklärung	§ 94 u n v e r ä n d e r t
§ 95 Nichtigkeitsgründe; Heilung von Mängeln	§ 95 u n v e r ä n d e r t
§ 96 Verfahren bei Nichtigkeitsklage	§ 96 u n v e r ä n d e r t
§ 97 Wirkung der Eintragung der Nichtigkeit	§ 97 u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 7	u n v e r ä n d e r t
Insolvenzverfahren; Nachschusspflicht der Mitglieder	u n v e r ä n d e r t
§ 98 Eröffnung des Insolvenzverfahrens	§ 98 u n v e r ä n d e r t
§ 99 (weggefallen)	§ 99 u n v e r ä n d e r t
§ 100 (weggefallen)	§ 100 u n v e r ä n d e r t
§ 101 Wirkung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens	§ 101 u n v e r ä n d e r t
§ 102 Eintragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens	§ 102 u n v e r ä n d e r t
§§ 103 und 104 (weggefallen)	u n v e r ä n d e r t
§ 105 Nachschusspflicht der Mitglieder	§ 105 u n v e r ä n d e r t
§ 106 Vorschussberechnung	§ 106 u n v e r ä n d e r t
§ 107 Gerichtliche Erklärung über die Vorschussberechnung	§ 107 u n v e r ä n d e r t
§ 108 Erklärungstermin	§ 108 u n v e r ä n d e r t
§ 108a Abtretbarkeit von Ansprüchen der Genossenschaft	§ 108a u n v e r ä n d e r t
§ 109 Einziehung der Vorschüsse	§ 109 u n v e r ä n d e r t

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
§ 110 Hinterlegung oder Anlage der Vorschüsse	§ 110 un v e r ä n d e r t
§ 111 Anfechtungsklage	§ 111 un v e r ä n d e r t
§ 112 Verfahren bei Anfechtungsklage	§ 112 un v e r ä n d e r t
§ 112a Vergleich über Nachschüsse	§ 112a un v e r ä n d e r t
§ 113 Zusatzberechnung	§ 113 un v e r ä n d e r t
§ 114 Nachschussberechnung	§ 114 un v e r ä n d e r t
§ 115 Nachtragsverteilung	§ 115 un v e r ä n d e r t
§ 115a Abschlagsverteilung der Nachschüsse	§ 115a un v e r ä n d e r t
§ 115b Nachschusspflicht ausgeschiedener Mitglieder	§ 115b un v e r ä n d e r t
§ 115c Beitragspflicht ausgeschiedener Mitglieder	§ 115c un v e r ä n d e r t
§ 115d Einziehung und Erstattung von Nachschüssen	§ 115d un v e r ä n d e r t
§ 115e Eigenverwaltung	§ 115e un v e r ä n d e r t
§ 116 Insolvenzplan	§ 116 un v e r ä n d e r t
§ 117 Fortsetzung der Genossenschaft	§ 117 un v e r ä n d e r t
§ 118 Kündigung bei Fortsetzung der Genossenschaft	§ 118 un v e r ä n d e r t
Abschnitt 8	un v e r ä n d e r t
Haftsumme	un v e r ä n d e r t
§ 119 Bestimmung der Haftsumme	§ 119 un v e r ä n d e r t

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
§ 120 Herabsetzung der Haftsumme	§ 120 un verändert
§ 121 Haftsumme bei mehreren Geschäftsanteilen	§ 121 un verändert
§§ 122 bis 145 (weggefallen)	un verändert
Abschnitt 9	un verändert
Straf- und Bußgeldvorschriften	un verändert
§ 146 (weggefallen)	§ 146 un verändert
§ 147 Falsche Angaben oder unrichtige Darstellung	§ 147 un verändert
§ 148 Pflichtverletzung bei Verlust	§ 148 un verändert
§ 149 (weggefallen)	§ 149 un verändert
§ 150 Verletzung der Berichtspflicht	§ 150 un verändert
§ 151 Verletzung der Geheimhaltungspflicht	§ 151 un verändert
§ 151a Verletzung der Pflichten bei Abschlussprüfungen	§ 151a un verändert
§ 152 Bußgeldvorschriften	§ 152 un verändert
§ 153 Mitteilungen an die Abschlussprüferaufsichtsstelle	§ 153 un verändert
§ 154 (weggefallen)	§ 154 un verändert

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
Abschnitt 10	u n v e r ä n d e r t
Schlussvorschriften	u n v e r ä n d e r t
§ 155 Altregister im Beitrittsgebiet	§ 155 u n v e r ä n d e r t
§ 156 Anwendbarkeit von Vorschriften über das Handelsregister; Bekanntmachung von Eintragungen, Registerbekanntmachungen	§ 156 u n v e r ä n d e r t
§ 157 Anmeldungen zum Genossenschaftsregister	§ 157 u n v e r ä n d e r t
§ 158 Ersatzweise Bekanntmachung	§ 158 u n v e r ä n d e r t
§ 159 (weggefallen)	§ 159 u n v e r ä n d e r t
§ 160 Zwangsgeldverfahren	§ 160 u n v e r ä n d e r t
§ 161 (weggefallen)	§ 161 u n v e r ä n d e r t
§ 162 Übergangsvorschrift für Wohnungsunternehmen	§ 162 u n v e r ä n d e r t
§ 163 (weggefallen)	§ 163 u n v e r ä n d e r t
§ 164 Übergangsregelung zur Beschränkung der Jahresabschlussprüfung	§ 164 u n v e r ä n d e r t
§ 165 (weggefallen)	§ 165 u n v e r ä n d e r t
§ 166 Übergangsregelung zum Berufsaufsichtsgesetz	§ 166 u n v e r ä n d e r t
§ 167 Übergangsvorschrift zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz	§ 167 u n v e r ä n d e r t
§ 168 Übergangsvorschrift zu dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst	§ 168 u n v e r ä n d e r t
§ 169 Übergangsvorschrift zum Abschlussprüferformgesetz	§ 169 u n v e r ä n d e r t

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
§ 170 Übergangsregelung zum CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz	§ 170 un verändert
§ 171 Übergangsvorschrift zur Einführung der vereinfachten Prüfung	§ 171 un verändert
§ 172 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte	§ 172 un verändert
§ 173 Übergangsvorschrift zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz	§ 173 un verändert
§ 174 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst	§ 174 un verändert
§ 175 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie	§ 175 un verändert
	§ 177 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
§ 1	§ 1
Wesen der Genossenschaft	Wesen der Genossenschaft
(1) Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern (Genossenschaften), erwerben die Rechte einer "eingetragenen Genossenschaft" nach Maßgabe dieses Gesetzes.	(1) Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb unmittelbar oder mittelbar zu fördern (Genossenschaften), erwerben die Rechte einer "eingetragenen Genossenschaft" nach Maßgabe dieses Gesetzes.
(2) Eine Beteiligung an Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts ist zulässig, wenn sie	(2) un verändert
1. der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Mitglieder der Genossenschaft oder deren sozialer oder kultureller Belange oder,	

<p>Bestandsrecht</p>	<p>Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
<p>2. ohne den alleinigen oder überwiegenden Zweck der Genossenschaft zu bilden, gemeinnützigen Bestrebungen der Genossenschaft</p>	
<p>zu dienen bestimmt ist.</p>	
	<p>(3) Die bloße Erhaltung und Verwaltung des Genossenschaftsvermögens oder die gemeinschaftliche Vermögensanlage stellt keinen zulässigen Förderzweck dar.</p>
<p>§ 4</p>	<p>§ 4</p>
<p>Mindestzahl der Mitglieder</p>	<p>Mindestzahl der Mitglieder</p>
<p>Die Zahl der Mitglieder muss mindestens drei betragen.</p>	<p>Die Zahl der Mitglieder muss mindestens drei betragen. Mitglieder, die juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften sind, werden bei der Feststellung der Mindestmitgliederzahl nicht berücksichtigt, wenn deren Vertreter auch Mitglieder der Genossenschaft sind.</p>
	<p>§ 4a</p>
	<p>Gründungsversammlung</p>
	<p>(1) In der Gründungsversammlung wird die Satzung beschlossen und werden die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gewählt.</p>
	<p>(2) Für die Form der Gründungsversammlung gilt § 43b. Abweichend von § 43b Absatz 6 entscheiden über die Form der Versammlung oder der Erörterungsphase die zur Gründungsversammlung Einladenden durch Festlegung in der Einladung.</p>

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
§ 5	§ 5
Form der Satzung	Form der Satzung
Die Satzung der Genossenschaft bedarf der <i>schriftlichen Form</i> .	Die Satzung der Genossenschaft bedarf der Textform .
§ 8	§ 8
Satzungsvorbehalt für einzelne Bestimmungen	Satzungsvorbehalt für einzelne Bestimmungen
(1) Der Aufnahme in die Satzung bedürfen Bestimmungen, nach welchen:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. die Genossenschaft auf eine bestimmte Zeit beschränkt wird;	
2. Erwerb und Fortdauer der Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft wird;	
3. das Geschäftsjahr, insbesondere das erste, auf ein mit dem Kalenderjahr nicht zusammenfallendes Jahr oder auf eine kürzere Dauer als auf ein Jahr bemessen wird;	
4. die Generalversammlung über bestimmte Gegenstände nicht mit einfacher, sondern mit einer größeren Mehrheit oder nach weiteren Erfordernissen beschließen kann;	
5. die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, zugelassen wird.	

<p style="text-align: center;">Bestandsrecht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
<p>(2) Die Satzung kann bestimmen, dass Personen, die für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht in Frage kommen, als investierende Mitglieder zugelassen werden können. <i>Sie muss durch geeignete Regelungen sicherstellen, dass investierende Mitglieder die anderen Mitglieder in keinem Fall überstimmen können und dass Beschlüsse der Generalversammlung, für die nach Gesetz oder Satzung eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vorgeschrieben ist, durch investierende Mitglieder nicht verhindert werden können; zu diesem Zweck kann die Satzung das Stimmrecht investierender Mitglieder auch ganz ausschließen. Die Zulassung eines investierenden Mitglieds bedarf der Zustimmung der Generalversammlung; abweichend hiervon kann die Satzung die Zustimmung des Aufsichtsrats vorschreiben. Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.</i></p>	<p>(2) Die Satzung kann bestimmen, dass Personen, die für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht in Frage kommen, als investierende Mitglieder zugelassen werden können.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 8b</p>
	<p style="text-align: center;">Beschränkungen bei investierenden Mitgliedern</p>
	<p style="text-align: center;">(1) Sieht die Satzung investierende Mitglieder vor, muss sie durch geeignete Regelungen sicherstellen, dass</p>
	<p>1. investierende Mitglieder die anderen Mitglieder in keinem Fall überstimmen können und</p>
	<p>2. Beschlüsse der Generalversammlung, für die nach Gesetz oder Satzung eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vorgeschrieben ist, durch investierende Mitglieder nicht verhindert werden können.</p>

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
	Zu diesem Zweck kann die Satzung das Stimmrecht investierender Mitglieder auch ganz ausschließen.
	(2) Die Zulassung eines investierenden Mitglieds durch den Vorstand bedarf der Zustimmung der Generalversammlung. Abweichend hiervon kann die Satzung die Zustimmung des Aufsichtsrats vorschreiben.
	(3) Die Satzung kann eine prozentuale Höchstgrenze für die Zahl der investierenden Mitglieder bestimmen. Dabei kann bestimmt werden, dass Arbeitnehmer der Genossenschaft auch dann als investierende Mitglieder aufgenommen werden können, wenn dadurch die prozentuale Höchstgrenze überschritten wird.
	(4) Die Satzung kann ausschließen, dass investierende Mitglieder als Vorstandsmitglied gewählt werden können, oder deren Anzahl im Vorstand beschränken. Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.
	(5) Besteht das Verhältnis zwischen einer Genossenschaft und ihren Mitgliedern in der Nutzung von Wohnungen zu Wohnzwecken, so ist die Nutzung der Wohnungen durch ein investierendes Mitglied, auch im Rahmen des Nichtmitgliedergeschäftes, ausgeschlossen; § 8 Absatz 1 Nummer 5 bleibt unberührt.

<p style="text-align: center;">Bestandsrecht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p>
<p style="text-align: center;">Vorstand; Aufsichtsrat</p>	<p style="text-align: center;">Vorstand; Aufsichtsrat</p>
<p>(1) Die Genossenschaft muss einen Vorstand und einen Aufsichtsrat haben. Bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kann durch Bestimmung in der Satzung auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden. In diesem Fall nimmt die Generalversammlung die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats wahr, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>(1) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats müssen Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, sofern sie natürliche Personen sind, in den Vorstand oder Aufsichtsrat der Genossenschaft berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen.</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Der Vorstand einer Genossenschaft, die der Mitbestimmung unterliegt, legt für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen fest. Die Zielgrößen müssen den angestrebten Frauenanteil an der jeweiligen Führungsebene beschreiben und bei Angaben in Prozent vollen Personenzahlen entsprechen. Legt der Vorstand für eine der Führungsebenen die Zielgröße Null fest, so hat er dies klar und verständlich zu begründen. Die Begründung muss ausführlich die Erwägungen darlegen, die der Entscheidung zugrunde liegen. Liegt der Frauenanteil bei Festlegung der Zielgrößen unter 30 Prozent, so dürfen die Zielgrößen den jeweils erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. Gleichzeitig sind Fristen zur Erreichung der Zielgrößen festzulegen. Die Fristen dürfen jeweils nicht länger als fünf Jahre sein.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
<p>(4) Ist bei einer Genossenschaft, die der Mitbestimmung unterliegt, ein Aufsichtsrat bestellt, legt dieser für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand Zielgrößen fest. Die Zielgrößen müssen den angestrebten Frauenanteil am jeweiligen Gesamtgremium beschreiben und bei Angaben in Prozent vollen Personenzahlen entsprechen. Legt der Aufsichtsrat für den Aufsichtsrat oder den Vorstand die Zielgröße Null fest, so hat er dies klar und verständlich zu begründen. Die Begründung muss ausführlich die Erwägungen darlegen, die der Entscheidung zugrunde liegen. Liegt der Frauenanteil bei Festlegung der Zielgrößen unter 30 Prozent, so dürfen die Zielgrößen den jeweils erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. Gleichzeitig sind Fristen zur Erreichung der Zielgrößen festzulegen. Die Fristen dürfen jeweils nicht länger als fünf Jahre sein.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>(5) Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats einschließlich gemeinsamer Sitzungen können auch dann als virtuelle Sitzung, hybride Sitzung oder Sitzung im gestreckten Verfahren im Sinne des § 43b Absatz 1 Nummer 2 bis 4 stattfinden, wenn die Satzung oder ergänzende Geschäftsordnungen eine Präsenzsitzung vorsehen.</p>
<p>§ 10</p>	<p>§ 10</p>
<p>Genossenschaftsregister</p>	<p>Genossenschaftsregister</p>
<p>(1) Die <i>Satzung sowie die Mitglieder des Vorstands sind</i> in das Genossenschaftsregister bei dem Gericht einzutragen, in dessen Bezirk <i>die Genossenschaft</i> ihren Sitz hat.</p>	<p>(1) Die Genossenschaft ist in das Genossenschaftsregister bei dem Gericht einzutragen, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.</p>
<p>(2) Andere Datensammlungen dürfen nicht unter Verwendung oder Beifügung der Bezeichnung "Genossenschaftsregister" in den Verkehr gebracht werden.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

<p style="text-align: center;">Bestandsrecht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p>
<p style="text-align: center;">Anmeldung der Genossenschaft</p>	<p style="text-align: center;">Anmeldung der Genossenschaft</p>
<p>(1) Der Vorstand hat die Genossenschaft bei dem Gericht zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.</p>	<p>(1) unverändert</p>
<p>(2) Der Anmeldung sind beizufügen:</p>	<p>(2) Der Anmeldung sind beizufügen:</p>
<p>1. die Satzung, die <i>von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet sein muss</i>;</p>	<p>1. die Satzung, die</p>
	<p>a) von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet sein muss oder</p>
	<p>b) verbunden sein muss mit einer Versicherung des Vorstands, dass die eingereichte Satzung der von der Gründungsversammlung beschlossenen Satzung entspricht, sowie der Erklärung von mindestens drei Personen in Textform, dass sie in der Gründungsversammlung Mitglied der Genossenschaft geworden sind;</p>
<p>2. <i>eine Abschrift der Urkunden</i> über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats;</p>	<p>2. ein Nachweis in Textform über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats;</p>
<p>3. die Bescheinigung eines Prüfungsverbandes, dass die Genossenschaft zum Beitritt zugelassen ist, sowie eine gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes, <i>ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist.</i></p>	<p>3. die Bescheinigung eines Prüfungsverbandes dass die Genossenschaft zum Beitritt zugelassen ist, sowie eine gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes,</p>
	<p>a) welchen konkreten Förderzweck die Genossenschaft verfolgt,</p>

<p>Bestandsrecht</p>	<p>Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
	<p>b) ob die Satzung der Genossenschaft den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht und</p>
	<p>c) ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist.</p>
<p>(3) In der Anmeldung ist ferner anzugeben, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Für die Einreichung von Unterlagen nach diesem Gesetz gilt § 12 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.</p>	<p>(4) Für die Einreichung von Unterlagen nach diesem Gesetz gilt § 12 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.</p>
<p>(5) <i>(weggefallen)</i></p>	<p>(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der genossenschaftlichen Spitzenverbände näher zu bestimmen, welche Angaben die gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes mindestens enthalten muss. Dabei kann ergänzend die Beantwortung eines Fragebogens, in dem die wesentlichen Ergebnisse der gutachtlichen Äußerung zusammengefasst werden, vorgeschrieben werden.</p>
<p>§ 11a</p>	<p>§ 11a</p>
<p>Prüfung durch das Gericht</p>	<p>Prüfung durch das Gericht</p>
<p>(1) Das Gericht hat zu prüfen, ob die Genossenschaft ordnungsmäßig errichtet und angemeldet ist. Ist dies nicht der Fall, so hat es die Eintragung abzulehnen.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
(2) Das Gericht hat die Eintragung auch abzulehnen, wenn offenkundig oder auf Grund der gutachtlichen Äußerung des Prüfungsverbandes eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist. Gleiches gilt, wenn der Prüfungsverband erklärt, dass Sacheinlagen überbewertet worden sind.	(2) Das Gericht hat die Eintragung auch abzulehnen, wenn offenkundig oder auf Grund der gutachtlichen Äußerung des Prüfungsverbandes eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist oder die Genossenschaft keinen zulässigen Förderzweck hat . Gleiches gilt, wenn der Prüfungsverband erklärt, dass Sacheinlagen überbewertet worden sind.
(3) Wegen einer mangelhaften, fehlenden oder nichtigen Bestimmung der Satzung darf das Gericht die Eintragung nach Absatz 1 nur ablehnen, soweit diese Bestimmung, ihr Fehlen oder ihre Nichtigkeit	(3) u n v e r ä n d e r t
1. Tatsachen oder Rechtsverhältnisse betrifft, die nach den §§ 6 und 7 oder auf Grund anderer zwingender gesetzlicher Vorschriften in der Satzung bestimmt sein müssen oder die in das Genossenschaftsregister einzutragen oder von dem Gericht bekannt zu machen sind,	
2. Vorschriften verletzt, die ausschließlich oder überwiegend zum Schutze der Gläubiger der Genossenschaft oder sonst im öffentlichen Interesse gegeben sind, oder	
3. die Nichtigkeit der Satzung zur Folge hat.	
§ 12	§ 12 u n v e r ä n d e r t
Veröffentlichung der Satzung	Inhalt der Eintragung
<i>Die eingetragene Satzung ist von dem Gericht zu veröffentlichen.</i>	Bei der Eintragung in das Genossenschaftsregister ist Folgendes anzugeben:
	1. das Datum der Satzung,
	2. die Firma und der Sitz der Genossenschaft,

<p style="text-align: center;">Bestandsrecht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
	<p>3. der Gegenstand des Unternehmens,</p>
	<p>4. die Bestimmungen der Satzung über die Nachschusspflicht der Mitglieder,</p>
	<p>5. die Mitglieder des Vorstands sowie deren Vertretungsbefugnis und</p>
	<p>6. die Zeitdauer der Genossenschaft, falls diese auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p>
<p style="text-align: center;">Beitrittserklärung</p>	<p style="text-align: center;">Beitritt zur Genossenschaft</p>
<p>(1) Die Mitgliedschaft wird durch eine <i>schriftliche</i>, unbedingte Beitrittserklärung und die Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft erworben. Dem Antragsteller ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung eine Abschrift der Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Antragsteller ein Ausdruck der Satzung angeboten wird. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der <i>Schriftform</i>. Bei Gründungsmitgliedern kann die Mitgliedschaft statt durch Beitrittserklärung durch Unterzeichnung der Satzung erworben werden.</p>	<p>(1) Die Mitgliedschaft wird durch eine unbedingte Beitrittserklärung in Textform und die Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft erworben; die Satzung kann für die Beitrittserklärung die Schriftform vorschreiben. Dem Antragsteller ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung eine Abschrift der Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Antragsteller ein Ausdruck der Satzung angeboten wird. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Textform. Bei Gründungsmitgliedern kann die Mitgliedschaft statt durch Beitrittserklärung durch Unterzeichnung der Satzung erworben werden.</p>
<p>(2) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Lehnt die Genossenschaft die Zulassung ab, hat sie dies dem Antragsteller unverzüglich <i>unter Rückgabe seiner Beitrittserklärung</i> mitzuteilen.</p>	<p>(2) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Lehnt die Genossenschaft die Zulassung ab, hat sie dies dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Eine schriftliche Beitrittserklärung ist zusammen mit der Mitteilung nach Satz 2 zurückzugeben. Bei einer elektronischen Beitrittserklärung sind die Daten der Beitrittserklärung unverzüglich nach Absenden der Mitteilung nach Satz 2 zu löschen.</p>

<p style="text-align: center;">Bestandsrecht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
<p style="text-align: center;">§ 15a</p>	<p style="text-align: center;">§ 15a</p>
<p style="text-align: center;">Inhalt der Beitrittserklärung</p>	<p style="text-align: center;">Inhalt der Beitrittserklärung</p>
<p>Die Beitrittserklärung muss die ausdrückliche Verpflichtung des Mitglieds enthalten, die nach Gesetz und Satzung geschuldeten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu leisten. Bestimmt die Satzung, dass die Mitglieder unbeschränkt oder beschränkt auf eine Haftsumme Nachschüsse zu leisten haben, so muss die Beitrittserklärung ferner die ausdrückliche Verpflichtung enthalten, die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse unbeschränkt oder bis zu der in der Satzung bestimmten Haftsumme zu zahlen. Bestimmt die Satzung weitere Zahlungspflichten oder eine Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr, so muss dies in der Beitrittserklärung ausdrücklich zur Kenntnis genommen werden.</p>	<p>Die Beitrittserklärung muss die ausdrückliche Verpflichtung des Mitglieds enthalten, die nach Gesetz und Satzung geschuldeten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu leisten. Bestimmt die Satzung, dass die Mitglieder unbeschränkt oder beschränkt auf eine Haftsumme Nachschüsse zu leisten haben, so muss die Beitrittserklärung ferner die ausdrückliche Verpflichtung enthalten, die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse unbeschränkt oder bis zu der in der Satzung bestimmten Haftsumme zu zahlen. Bestimmt die Satzung weitere Zahlungspflichten oder eine Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr, so muss dies in der Beitrittserklärung ausdrücklich zur Kenntnis genommen werden. In einer elektronisch vorgefertigten Beitrittserklärung müssen eine Verpflichtung nach Satz 2 und die in Satz 3 genannten Umstände optisch hervorgehoben werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15b</p>	<p style="text-align: center;">§ 15b</p>
<p style="text-align: center;">Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen</p>	<p style="text-align: center;">Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen</p>
<p>(1) Zur Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen bedarf es einer <i>schriftlichen und</i> unbedingten Beitrittserklärung. Für deren Inhalt gilt § 15a entsprechend.</p>	<p>(1) Zur Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen bedarf es einer unbedingten Beitrittserklärung in Textform; die Satzung kann in diesem Fall für die Beitrittserklärung die Schriftform vorschreiben. Für deren Inhalt gilt § 15a entsprechend.</p>
<p>(2) Die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen darf, außer bei einer Pflichtbeteiligung, nicht zugelassen werden, bevor alle Geschäftsanteile des Mitglieds, bis auf den zuletzt neu übernommenen, voll eingezahlt sind.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
(3) Die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen wird mit der Beitrittserklärung nach Absatz 1 und der Zulassung durch die Genossenschaft wirksam. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.	(3) u n v e r ä n d e r t
	§ 15c
	Beitritt als investierendes Mitglied
	(1) Wer der Genossenschaft als investierendes Mitglied beitrifft, muss dies in der Beitrittserklärung ausdrücklich kenntlich machen.
	(2) Bei einem Wechsel eines Mitglieds in die investierende Mitgliedschaft reicht eine Erklärung des Mitglieds in Textform, dass es künftig investierendes Mitglied sein will, sowie die Zustimmung der Genossenschaft hierzu aus. Dies gilt entsprechend für den Wechsel von der investierenden Mitgliedschaft zur Mitgliedschaft. Jeder Wechsel ist unverzüglich in der Mitgliederliste kenntlich zu machen.
	(3) Niemand kann zugleich Mitglied und investierendes Mitglied derselben Genossenschaft sein.
	(4) Die Satzung kann vorsehen, dass ein Mitglied bei Eintritt einer bestimmten Bedingung nur noch investierendes Mitglied sein kann. In diesem Fall bedarf es keiner Erklärung des Mitglieds, sondern es genügt die Mitteilung der Genossenschaft an das Mitglied, dass die Bedingung eingetreten ist und das Mitglied nunmehr als investierendes Mitglied in der Mitgliederliste geführt ist.

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
§ 16	§ 16
Änderung der Satzung	Änderung der Satzung
(1) Eine Änderung der Satzung oder die Fortsetzung einer auf bestimmte Zeit beschränkten Genossenschaft kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.	(1) un verändert
(2) Für folgende Änderungen der Satzung bedarf es einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst:	(2) un verändert
1. Änderung des Gegenstandes des Unternehmens,	
2. Erhöhung des Geschäftsanteils,	
3. Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,	
4. Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,	
5. Verlängerung der Kündigungsfrist auf eine längere Frist als zwei Jahre,	
6. Einführung oder Erweiterung der Beteiligung ausscheidender Mitglieder an der Ergebnisrücklage nach § 73 Abs. 3,	
7. Einführung oder Erweiterung von Mehrstimmrechten,	
8. Zerlegung von Geschäftsanteilen,	
9. Einführung oder Erhöhung eines Mindestkapitals,	
10. Einschränkung des Anspruchs des Mitglieds nach § 73 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens,	

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
11. Einführung der Möglichkeit nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2, investierende Mitglieder zuzulassen.	
Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.	
(3) Zu einer Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedarf es einer Mehrheit, die mindestens neun Zehntel der abgegebenen Stimmen umfasst. Zu einer Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Zahlung laufender Beiträge für Leistungen, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt, eingeführt oder erweitert wird, bedarf es einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Zu sonstigen Änderungen der Satzung bedarf es einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, sofern nicht die Satzung andere Erfordernisse aufstellt.	(4) u n v e r ä n d e r t

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
<p>(5) Auf die Anmeldung und Eintragung <i>des Beschlusses</i> finden die Vorschriften des § 11 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass der Anmeldung der Beschluss nur in <i>Abschrift</i> beizufügen ist. Der Anmeldung ist der vollständige Wortlaut der Satzung beizufügen; er muss mit der Erklärung des Vorstands versehen sein, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen. Ist bei Satzungsänderungen der vollständige Wortlaut der Satzung bisher nicht eingereicht worden, so hat der Vorstand zu erklären, dass der eingereichte Wortlaut der Satzung mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither beschlossenen Änderungen übereinstimmt.</p>	<p>(5) Auf die Anmeldung und Eintragung der Satzungsänderung finden die Vorschriften des § 11 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass der Anmeldung der Beschluss nur in Kopie beizufügen ist. Der Anmeldung ist der vollständige Wortlaut der Satzung beizufügen; er muss mit der Erklärung des Vorstands versehen sein, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen. Ist bei Satzungsänderungen der vollständige Wortlaut der Satzung bisher nicht eingereicht worden, so hat der Vorstand zu erklären, dass der eingereichte Wortlaut der Satzung mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither beschlossenen Änderungen übereinstimmt.</p>
<p>(6) <i>Der Beschluss</i> hat keine rechtliche Wirkung, bevor <i>er</i> in das Genossenschaftsregister des Sitzes der Genossenschaft eingetragen ist.</p>	<p>(6) Die Änderung hat keine rechtliche Wirkung, bevor sie in das Genossenschaftsregister des Sitzes der Genossenschaft eingetragen ist.</p>
<p>§ 21b</p>	<p>§ 21b</p>
Mitgliederdarlehen	Mitgliederdarlehen
<p>(1) Zum Zweck der Finanzierung oder Modernisierung von zu ihrem Anlagevermögen gehörenden Gegenständen kann eine Genossenschaft, auch wenn sie über keine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäfts nach dem Kreditwesengesetz verfügt, Darlehen ihrer Mitglieder entgegennehmen, wenn</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. im Darlehensvertrag vereinbart ist, dass das Darlehen zweckgebunden nur zugunsten eines konkreten Investitionsvorhabens der Genossenschaft in ihr Anlagevermögen verwendet werden darf,</p>	

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
2. die Darlehenssumme beim jeweiligen Mitglied, sofern es kein Unternehmer ist, 25 000 Euro nicht übersteigt,	
3. der Gesamtbetrag sämtlicher von Genossenschaftsmitgliedern zu dem in Nummer 1 genannten Zweck gewährten Darlehen 2,5 Millionen Euro nicht übersteigt und	
4. der vereinbarte jährliche Sollzinssatz den höheren der folgenden beiden Werte nicht übersteigt:	
a) 1,5 Prozent,	
b) die marktübliche Emissionsrendite für Anlagen am Kapitalmarkt in Hypothekendarlehen mit gleicher Laufzeit.	
(2) Der Vorstand der Genossenschaft hat dafür zu sorgen, dass den Mitgliedern der Genossenschaft vor Vertragsschluss die wesentlichen Informationen über das Investitionsvorhaben sowie mögliche Risiken aus der Darlehensgewährung zur Verfügung gestellt werden.	(2) Der Vorstand der Genossenschaft hat dafür zu sorgen, dass den Mitgliedern der Genossenschaft vor Vertragsschluss die wesentlichen Informationen über das Investitionsvorhaben sowie mögliche Risiken aus der Darlehensgewährung zur Verfügung gestellt werden. Als wesentliche Informationen sind mindestens zur Verfügung zu stellen:
	1. Art des Investitionsvorhabens,
	2. Zweck des Investitionsvorhabens,
	3. Höhe des Investitionsvolumens insgesamt,
	4. Art der Finanzierung,
	5. Grundzüge der zeitlichen Planung bis zum Abschluss des Investitionsvorhabens,
	6. Beschreibung des Nutzens des Investitionsvorhabens für die Genossenschaft sowie
	7. Hinweis auf das Ausfallrisiko bei Insolvenz der Genossenschaft.

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
<p>(3) Der Vorstand hat während der gesamten Laufzeit des Darlehens die Einhaltung der Zweckbindung sicherzustellen. Eine Änderung der Zweckbindung zugunsten eines anderen zulässigen Investitionsvorhabens der Genossenschaft ist nur gestattet, wenn das jeweilige Mitglied der Änderung <i>schriftlich</i> zustimmt, nachdem es die wesentlichen Informationen über das andere Investitionsvorhaben erhalten hat.</p>	<p>(3) Der Vorstand hat während der gesamten Laufzeit des Darlehens die Einhaltung der Zweckbindung sicherzustellen. Eine Änderung der Zweckbindung zugunsten eines anderen zulässigen Investitionsvorhabens der Genossenschaft ist nur gestattet, wenn das jeweilige Mitglied der Änderung in Textform zustimmt, nachdem es die wesentlichen Informationen über das andere Investitionsvorhaben erhalten hat.</p>
<p>(4) Das Mitglied ist an seine Willenserklärung, die auf den Abschluss des Darlehensvertrags gerichtet ist, nicht mehr gebunden, wenn es sie fristgerecht in Textform gegenüber der Genossenschaft widerrufen hat. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit Vertragsabschluss, wenn der Vertrag einen deutlichen Hinweis auf das Widerrufsrecht enthält, sonst zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mitglied einen solchen Hinweis in Textform erhält. Ist der Beginn der Widerrufsfrist streitig, so trifft die Beweislast die Genossenschaft. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate nach dem Vertragsabschluss. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Im Fall des Widerrufs ist der empfangene Darlehensbetrag unverzüglich zurückzugewähren. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung des Darlehensbetrages des Mitglieds an die Genossenschaft und der Rückzahlung an das Mitglied hat die Genossenschaft den vereinbarten Sollzinssatz zu zahlen.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

<p style="text-align: center;">Bestandsrecht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
<p style="text-align: center;">§ 24</p>	<p style="text-align: center;">§ 24</p>
<p style="text-align: center;">Vorstand</p>	<p style="text-align: center;">Vorstand</p>
<p>(1) Die Genossenschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Hat eine Genossenschaft keinen Vorstand (Führungslosigkeit), wird die Genossenschaft für den Fall, dass ihr gegenüber Willenserklärungen abgegeben oder Schriftstücke zugestellt werden, durch den Aufsichtsrat vertreten.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Der Vorstand besteht aus zwei Personen und wird von der Generalversammlung gewählt und abberufen. Die Satzung kann eine höhere Personenzahl sowie eine andere Art der Bestellung und Abberufung bestimmen. Bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kann die Satzung bestimmen, dass der Vorstand aus einer Person besteht.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die Mitglieder des Vorstands können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>(4) Ein Mitglied eines Vorstands, der aus mehreren Personen besteht, hat das Recht, die Generalversammlung um den Widerruf seiner Bestellung zu ersuchen, wenn es wegen Mutterschutz, Elternzeit, der Pflege eines Familienangehörigen oder Krankheit seinen mit der Bestellung verbundenen Pflichten vorübergehend nicht nachkommen kann. Macht ein Vorstandsmitglied von diesem Recht Gebrauch, so muss die Generalversammlung seine Bestellung</p>
	<p>1. im Fall des Mutterschutzes widerrufen und dabei die Wiederbestellung nach Ablauf des Zeitraums der in § 3 Absatz 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes genannten Schutzfristen zusichern oder</p>

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
	2. im Fall von Elternzeit, Pflege eines Familienangehörigen oder Krankheit widerrufen und dabei die Wiederbestellung nach einem Zeitraum von bis zu drei Monaten entsprechend dem Verlangen des Vorstandsmitglieds zusichern; die Generalversammlung kann von dem Widerruf der Bestellung absehen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
	In den in Satz 2 Nummer 2 genannten Fällen kann die Generalversammlung die Bestellung des Vorstandsmitglieds auf dessen Verlangen unter Zusicherung der Wiederbestellung nach einem Zeitraum von mehr als drei bis zu zwölf Monaten widerrufen. Das vorgesehene Ende der vorherigen Amtszeit bleibt auch als Ende der Amtszeit nach der Wiederbestellung bestehen. Im Übrigen bleiben etwaige Regelungen in der Satzung über eine andere Art der Bestellung und Abberufung (Absatz 2 Satz 2) sowie die Regelung über den Widerruf der Bestellung (Absatz 3 Satz 2) unberührt.
	(5) Auch ohne eine entsprechende Regelung in der Satzung kann anstelle der Generalversammlung der Aufsichtsrat nach Absatz 4 tätig werden, wenn die nächste planmäßige Generalversammlung für den rechtzeitigen Beschluss über den Widerruf und die Zusicherung der Wiederbestellung zu spät stattfinden würde. Die Satzung kann dies ausdrücklich ausschließen.

<p>Bestandsrecht</p>	<p>Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
	<p>(6) Die Vorgabe des Absatzes 2 Satz 1, dass der Vorstand aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat, gilt während des Zeitraums nach Absatz 4 Satz 2 oder 3 auch dann als erfüllt, wenn diese Vorgabe ohne den Widerruf eingehalten wäre. Ein Unterschreiten der in der Satzung festgelegten Mindestzahl an Vorstandsmitgliedern ist während des Zeitraums nach Absatz 4 Satz 2 oder 3 unbeachtlich.</p>
<p>§ 26</p>	<p>§ 26</p>
<p>Vertretungsbefugnis des Vorstands</p>	<p>Vertretungsbefugnis des Vorstands</p>
<p>(1) Die Genossenschaft wird durch die von dem Vorstand in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, dass es nach dem Willen der Vertragschließenden für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Zur Legitimation des Vorstands Behörden gegenüber genügt <i>eine Bescheinigung des Registergerichts, dass die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstands in das Genossenschaftsregister eingetragen sind.</i></p>	<p>(2) Zur Legitimation des Vorstands Behörden gegenüber genügt deren Einsicht in die Eintragungen im Genossenschaftsregister.</p>

<p style="text-align: center;">Bestandsrecht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
<p style="text-align: center;">§ 27</p>	<p style="text-align: center;">§ 27</p>
<p>Beschränkung der Vertretungsbefugnis</p>	<p>Beschränkung der Vertretungsbefugnis</p>
<p>(1) Der Vorstand hat die Genossenschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Er hat dabei die Beschränkungen zu beachten, die durch die Satzung festgesetzt worden sind. <i>Bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern</i> kann die <i>Satzung</i> vorsehen, dass der Vorstand an Weisungen der Generalversammlung gebunden ist.</p>	<p>(1) Der Vorstand hat die Genossenschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Er hat dabei die Beschränkungen zu beachten, die durch die Satzung festgesetzt worden sind. Die Satzung kann vorsehen, dass der Vorstand an Weisungen der Generalversammlung oder eines aus der Mitte der Generalversammlung gebildeten Entscheidungsgremiums gebunden ist.</p>
<p>(2) Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Befugnis des Vorstands, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Vertretung sich nur auf bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter bestimmten Umständen oder für eine bestimmte Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll oder dass die Zustimmung der Generalversammlung, des Aufsichtsrats oder eines anderen Organs der Genossenschaft für einzelne Geschäfte erforderlich ist.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 28</p>	<p style="text-align: center;">§ 28</p>
<p>Änderung des Vorstands und der Vertretungsbefugnis</p>	<p>Änderung des Vorstands und der Vertretungsbefugnis</p>
<p>Jede Änderung des Vorstands oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds hat der Vorstand zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Der Anmeldung sind die <i>Urkunden</i> über die Änderung in <i>Urschrift oder Abschrift</i> beizufügen.</p>	<p>Jede Änderung des Vorstands oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds hat der Vorstand zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Der Anmeldung sind die Nachweise über die Änderung in Textform beizufügen. Bei einer bloßen Änderung des Namens oder des Wohnorts eines bereits eingetragenen Vorstandsmitglieds ist es ausreichend, dass die Änderung vom Vorstand angezeigt und ein Nachweis der Änderung eingereicht wird.</p>

<p style="text-align: center;">Bestandsrecht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
<p style="text-align: center;">§ 30</p>	<p style="text-align: center;">§ 30</p>
<p style="text-align: center;">Mitgliederliste</p>	<p style="text-align: center;">Mitgliederliste</p>
<p>(1) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederliste zu führen.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) In die Mitgliederliste ist jedes Mitglied der Genossenschaft mit folgenden Angaben einzutragen:</p>	<p>(2) In die Mitgliederliste ist jedes Mitglied der Genossenschaft mit folgenden Angaben einzutragen:</p>
<p>1. Familienname, Vornamen und Anschrift, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften Firma und Anschrift, bei anderen Personenvereinigungen Bezeichnung und Anschrift der Vereinigung oder Familiennamen, Vornamen und Anschriften ihrer Mitglieder,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. Zahl der von ihm übernommenen weiteren Geschäftsanteile,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. Ausscheiden aus der Genossenschaft.</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Die Satzung kann regeln, mit welchen weiteren erforderlichen Angaben jedes Mitglied eingetragen wird. Der Zeitpunkt, zu dem der Beitritt, eine Veränderung der Zahl weiterer Geschäftsanteile oder das Ausscheiden wirksam wird oder geworden ist, ist anzugeben.</p>	<p>Die Satzung kann regeln, mit welchen weiteren erforderlichen Angaben jedes Mitglied eingetragen wird. Der Zeitpunkt, zu dem der Beitritt, eine Veränderung der Zahl weiterer Geschäftsanteile oder das Ausscheiden wirksam wird oder geworden ist, ist anzugeben. Investierende Mitglieder sind als solche zu kennzeichnen.</p>
<p>(3) Die Unterlagen, aufgrund deren die Eintragung des Beitritts, der Veränderung der Zahl weiterer Geschäftsanteile oder des Ausscheidens in die Mitgliederliste erfolgt, sind drei Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem das Mitglied aus der Genossenschaft ausgeschieden ist. Im Übrigen gelten für die Aufbewahrung der Unterlagen die Regelungen für Handelsbriefe in § 257 des Handelsgesetzbuchs.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

<p style="text-align: center;">Bestandsrecht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
<p style="text-align: center;">§ 31</p>	<p style="text-align: center;">§ 31</p>
<p style="text-align: center;">Einsicht in die Mitgliederliste</p>	<p style="text-align: center;">Einsicht in die Mitgliederliste</p>
<p>(1) Die Mitgliederliste kann von jedem Mitglied <i>sowie von einem Dritten, der ein berechtigtes Interesse darlegt</i>, bei der Genossenschaft eingesehen werden. <i>Abschriften</i> aus der Mitgliederliste sind dem Mitglied hinsichtlich der ihn betreffenden Eintragungen auf Verlangen zu <i>erteilen</i>.</p>	<p>(1) Die Mitgliederliste kann von jedem Mitglied bei der Genossenschaft eingesehen werden. Kopien aus der Mitgliederliste sind dem Mitglied hinsichtlich der ihn betreffenden Eintragungen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Einem Mitglied, das glaubhaft macht, die Kontaktdaten der anderen Mitglieder zu benötigen, um die Rechte aus § 43a Absatz 4 Satz 6 oder Absatz 7 Satz 1 oder aus § 45 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 ausüben zu können, ist eine Liste mit den E-Mail-Adressen, in Ermangelung letzterer mit den Namen und Anschriften aller Mitglieder kostenlos in Textform zu übermitteln. Das Mitglied darf die Daten nur zu diesem Zweck speichern und nutzen und hat die Daten unverzüglich zu löschen, sobald es sie für die Geltendmachung der Rechte nicht mehr benötigt..</p>

<p style="text-align: center;">Bestandsrecht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
<p>(2) Der Dritte darf die übermittelten Daten nur für den Zweck speichern und nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermitteln <i>werden</i>; <i>eine</i> Speicherung und Nutzung für andere Zwecke ist nur zulässig, soweit <i>die Daten</i> auch dafür hätten übermitteln werden dürfen. Ist der Empfänger eine nicht öffentliche Stelle, hat die Genossenschaft ihn <i>darauf</i> hinzuweisen; <i>eine</i> Speicherung und Nutzung für andere Zwecke bedarf in diesem Fall der Zustimmung der Genossenschaft.</p>	<p>(2) Ein Dritter, der ein berechtigtes Interesse darlegt, darf die Mitgliederliste bei der Genossenschaft einsehen oder die Übermittlung einzelner Daten aus der Mitgliederliste verlangen, soweit dies für die Verfolgung des berechtigten Interesses erforderlich ist. Der Dritte darf die übermittelten oder durch die Einsichtnahme erlangten Daten nur für den Zweck speichern und nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermitteln wurden. Eine Speicherung und Nutzung der Daten für andere Zwecke ist nur zulässig, soweit sie auch dafür hätten übermitteln werden dürfen. Ist der Empfänger der Daten eine nicht öffentliche Stelle, so hat die Genossenschaft ihn auf die Beschränkung nach Satz 1 hinzuweisen. Eine Speicherung und Nutzung für andere Zwecke bedarf in diesem Fall der Zustimmung der Genossenschaft. Der Dritte hat die Daten unverzüglich zu löschen, sobald er sie für die Verfolgung seines berechtigten Interesses nicht mehr benötigt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 32</p>	<p style="text-align: center;">§ 32</p>
<p>Vorlage der Mitgliederliste beim Gericht</p>	<p>Vorlage der Mitgliederliste beim Gericht</p>
<p>Der Vorstand hat dem Registergericht auf dessen Verlangen eine <i>Abschrift</i> der Mitgliederliste unverzüglich <i>einzureichen</i>.</p>	<p>Der Vorstand hat dem Registergericht auf dessen Verlangen eine Kopie der Mitgliederliste unverzüglich zu übermitteln.</p>

<p style="text-align: center;">Bestandsrecht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
<p style="text-align: center;">§ 34</p>	<p style="text-align: center;">§ 34</p>
<p style="text-align: center;">Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder</p>	<p style="text-align: center;">Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder</p>
<p>(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.</p>	<p>(1) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>(2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben, tragen sie die Beweislast. Wenn ein Vorstandsmitglied im Wesentlichen unentgeltlich tätig ist, muss dies bei der Beurteilung seiner Sorgfalt zu seinen Gunsten berücksichtigt werden.</p>	<p>(2) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>(3) Die Mitglieder des Vorstands sind namentlich zum Ersatz verpflichtet, wenn entgegen diesem Gesetz oder der Satzung</p>	<p>(3) Die Mitglieder des Vorstands sind namentlich zum Ersatz verpflichtet, wenn entgegen diesem Gesetz oder der Satzung</p>
<p>1. Geschäftsguthaben ausgezahlt werden,</p>	<p>1. <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>2. den Mitgliedern Zinsen oder Gewinnanteile gewährt werden,</p>	<p>2. <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>3. Genossenschaftsvermögen verteilt wird,</p>	<p>3. <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
4. <i>Zahlungen geleistet werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft eingetreten ist oder sich eine Überschuldung ergeben hat, die für die Genossenschaft nach § 98 Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist,</i>	entfällt
5. Kredit gewährt wird.	4. un verändert
	Das gilt auch, wenn entgegen § 15b der Insolvenzordnung nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder einer Überschuldung im Sinne des § 98 Zahlungen geleistet werden.
(4) Der Genossenschaft gegenüber tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Generalversammlung beruht. Dadurch, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat, wird die Ersatzpflicht nicht ausgeschlossen.	(4) un verändert
(5) In den Fällen des Absatzes 3 kann der Ersatzanspruch auch von den Gläubigern der Genossenschaft geltend gemacht werden, soweit sie von dieser keine Befriedigung erlangen können. Den Gläubigern gegenüber wird die Ersatzpflicht weder durch einen Verzicht oder Vergleich der Genossenschaft noch dadurch aufgehoben, dass die Handlung auf einem Beschluss der Generalversammlung beruht. Ist über das Vermögen der Genossenschaft das Insolvenzverfahren eröffnet, so übt während dessen Dauer der Insolvenzverwalter oder Sachwalter das Recht der Gläubiger gegen die Vorstandsmitglieder aus.	(5) un verändert
(6) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren.	(6) un verändert

<p style="text-align: center;">Bestandsrecht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
<p style="text-align: center;">§ 43</p>	<p style="text-align: center;">§ 43</p>
<p style="text-align: center;">Generalversammlung; Stimmrecht der Mitglieder</p>	<p style="text-align: center;">Generalversammlung; Stimmrecht der Mitglieder</p>
<p>(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.</p>	<p>(1) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen. Für Wahlen kann die Satzung eine abweichende Regelung treffen.</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Satzung kann die Gewährung von Mehrstimmrechten vorsehen. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Mehrstimmrechten müssen in der Satzung mit folgender Maßgabe bestimmt werden:</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>1. Mehrstimmrechte sollen nur Mitgliedern gewährt werden, die den Geschäftsbetrieb besonders fördern. Keinem Mitglied können mehr als drei Stimmen gewährt werden. Bei Beschlüssen, die nach dem Gesetz zwingend einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen oder einer größeren Mehrheit bedürfen, sowie bei Beschlüssen über die Aufhebung oder Einschränkung der Bestimmungen der Satzung über Mehrstimmrechte hat ein Mitglied, auch wenn ihm ein Mehrstimmrecht gewährt ist, nur eine Stimme.</p>	

<p style="text-align: center;">Bestandsrecht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
<p>2. Auf Genossenschaften, bei denen mehr als drei Viertel der Mitglieder als Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Mitglied sind, ist Nummer 1 nicht anzuwenden. Bei diesen Genossenschaften können Mehrstimmrechte vom einzelnen Mitglied höchstens bis zu einem Zehntel der in der Generalversammlung anwesenden Stimmen ausgeübt werden; das Nähere hat die Satzung zu regeln.</p>	
<p>3. Auf Genossenschaften, deren Mitglieder ausschließlich oder überwiegend eingetragene Genossenschaften sind, sind die Nummern 1 und 2 nicht anzuwenden. Die Satzung dieser Genossenschaften kann das Stimmrecht der Mitglieder nach der Höhe ihrer Geschäftsguthaben oder einem anderen Maßstab abstufen.</p>	
<p>Zur Aufhebung oder Änderung der Bestimmungen der Satzung über Mehrstimmrechte bedarf es nicht der Zustimmung der betroffenen Mitglieder.</p>	
<p>(4) Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von rechtsfähigen Personengesellschaften durch deren vertretungsbefugte Gesellschafter ausgeübt.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können Stimmvollmacht erteilen. Für die Vollmacht ist die <i>schriftliche Form</i> erforderlich. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Die Satzung kann persönliche Voraussetzungen für Bevollmächtigte aufstellen, insbesondere die Bevollmächtigung von Personen ausschließen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts anbieten.</p>	<p>(5) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können Stimmvollmacht erteilen. Für die Vollmacht ist die Textform erforderlich; die Satzung kann für die Vollmacht die Schriftform vorschreiben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Die Satzung kann persönliche Voraussetzungen für Bevollmächtigte aufstellen, insbesondere die Bevollmächtigung von Personen ausschließen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts anbieten.</p>

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
(6) Niemand kann für sich oder für einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.	(6) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(7) (weggefallen)	(7) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 43a	§ 43a
Vertreterversammlung	Vertreterversammlung
(1) Bei Genossenschaften mit mehr als 1.500 Mitgliedern kann die Satzung bestimmen, dass die Generalversammlung aus Vertretern der Mitglieder (Vertreterversammlung) besteht. Die Satzung kann auch bestimmen, dass bestimmte Beschlüsse der Generalversammlung vorbehalten bleiben. Der für die Feststellung der Mitgliederzahl maßgebliche Zeitpunkt ist für jedes Geschäftsjahr jeweils das Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres.	(1) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(2) Als Vertreter kann jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört, gewählt werden. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter gewählt werden.	(2) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(3) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 Vertretern, die von den Mitgliedern der Genossenschaft gewählt werden. Die Vertreter können nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. Mehrstimmrechte können ihnen nicht eingeräumt werden.	(3) <code>u n v e r ä n d e r t</code>

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
<p>(4) Die Vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt; Mehrstimmrechte bleiben unberührt. Für die Vertretung von Mitgliedern bei der Wahl gilt § 43 Abs. 4 und 5 entsprechend. Kein Vertreter kann für längere Zeit als bis zur Beendigung der Vertreterversammlung gewählt werden, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Satzung muss bestimmen,</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. auf wie viele Mitglieder ein Vertreter entfällt;</p>	
<p>2. die Amtszeit der Vertreter.</p>	
<p>Eine Zahl von 150 Mitgliedern ist in jedem Fall ausreichend, um einen Wahlvorschlag einreichen zu können. Nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses können in einer Wahlordnung getroffen werden, die vom Vorstand und Aufsichtsrat auf Grund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird. Sie bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.</p>	
	<p>(5) Auch wenn die Satzung oder die Wahlordnung eine schriftliche Wahl vorsieht, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder, wenn die Genossenschaft keinen Aufsichtsrat hat, eines von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Bevollmächtigten beschließen, die Wahl elektronisch durchzuführen. Dies gilt nicht, wenn die Satzung das Recht zu einem solchen Beschluss ausdrücklich ausschließt.</p>

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
<p>(5) Fällt ein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit weg, muss ein Ersatzvertreter an seine Stelle treten. Seine Amtszeit erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Vertreters. Auf die Wahl des Ersatzvertreter sind die für den Vertreter geltenden Vorschriften anzuwenden.</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Die Auslegung oder die Zugänglichkeit im Internet ist in einem öffentlichen Blatt bekannt zu machen. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung beginnt mit der Bekanntmachung. Jedes Mitglied kann jederzeit eine <i>Abschrift</i> der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen; hierauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 2 hinzuweisen.</p>	<p>(7) Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Die Auslegung oder die Zugänglichkeit im Internet ist in einem öffentlichen Blatt oder durch unmittelbare Benachrichtigung der Mitglieder in Textform bekannt zu machen. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung beginnt mit der Bekanntmachung. Jedes Mitglied kann jederzeit eine Kopie der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen; hierauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 2 hinzuweisen.</p>
<p>(7) Die Generalversammlung ist zur Beschlussfassung über die Abschaffung der Vertreterversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder dem in der Satzung hierfür bestimmten geringeren Teil in Textform beantragt wird. § 45 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(8) u n v e r ä n d e r t</p>

<p style="text-align: center;">Bestandsrecht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
	<p>(9) Die Vertreterversammlung kann für alle Mitglieder durch Bild- und Tonübertragung zugänglich gemacht werden. Erfolgt dies nicht, so kann jedes Mitglied auf Antrag als Gast ohne Rede- und Antragsrecht teilnehmen, sofern bei einer Präsenzversammlung der Platz oder bei einer virtuellen Versammlung die technischen Kapazitäten ausreichen. Der Antrag kann vom Vorstand abgelehnt werden, wenn die Teilnahme als Gast bei der Genossenschaft erheblichen Aufwand oder erhebliche Kosten verursachen würde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 43b</p>	<p style="text-align: center;">§ 43b</p>
<p style="text-align: center;">Formen der Generalversammlung</p>	<p style="text-align: center;">Formen der Generalversammlung</p>
<p>(1) Die Generalversammlung muss in einer der folgenden Formen abgehalten werden:</p>	<p>(1) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>1. als Präsenzversammlung an einem Ort, an dem die Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind,</p>	
<p>2. als virtuelle Versammlung ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort,</p>	
<p>3. als hybride Versammlung, an der die Mitglieder wahlweise am Ort der Versammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort teilnehmen können,</p>	
<p>4. als Versammlung im gestreckten Verfahren, aufgespalten in</p>	
<p>a) eine Erörterungsphase, die abgehalten wird</p>	
<p>aa) als virtuelle Versammlung oder</p>	
<p>bb) als hybride Versammlung und</p>	

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
b) eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase.	
(2) Bei einer Präsenzversammlung können Beschlüsse der Mitglieder auch schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden; das Nähere hat die Satzung zu regeln. Ferner kann die Satzung vorsehen, dass	(2) un v e r ä n d e r t
1. in bestimmten Fällen Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Generalversammlung teilnehmen können und	
2. die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen werden darf.	
(3) Bei einer virtuellen Versammlung muss sichergestellt sein, dass	(3) un v e r ä n d e r t
1. der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und	
2. alle teilnehmenden Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.	
Die Satzung kann die Einzelheiten dazu regeln, wie die Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können.	
(4) Bei einer hybriden Versammlung muss sichergestellt sein, dass	(4) Bei einer hybriden Versammlung muss sichergestellt sein, dass
1. der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird,	1. un v e r ä n d e r t

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
2. die Mitglieder, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und	2. un verändert
3. der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind.	3. un verändert
Die Satzung kann die Einzelheiten dazu regeln, wie die Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können.	Die Satzung kann die Einzelheiten dazu regeln, wie die Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können. Bei einer hybriden Versammlung können die in Präsenz teilnehmenden Mitglieder auch dann elektronisch abstimmen, wenn in der Satzung eine andere Art der Stimmabgabe vorgesehen ist.
(5) Bei einer Versammlung im gestreckten Verfahren muss sichergestellt sein, dass	(5) un verändert
1. während einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Absatz 3 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist,	
2. während einer als hybride Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Absatz 4 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist und	
3. während der Abstimmungsphase alle Mitglieder ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.	
Die Satzung kann die Einzelheiten dazu regeln, wie die Stimmrechte nach Satz 1 Nummer 3 ausgeübt werden können.	

<p style="text-align: center;">Bestandsrecht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
<p>(6) Vorbehaltlich einer Satzungsbestimmung nach Satz 3 entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder über die Form</p>	<p>(6) Vorbehaltlich einer Satzungsbestimmung nach Satz 3 entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder über die Form</p>
<p>1. der Versammlung nach Absatz 1 und</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. der Erörterungsphase nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a <i>und b</i>, falls eine Entscheidung für eine Versammlung im gestreckten Verfahren getroffen wurde.</p>	<p>2. der Erörterungsphase nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a , falls eine Entscheidung für eine Versammlung im gestreckten Verfahren getroffen wurde.</p>
<p>Hat die Genossenschaft keinen Aufsichtsrat, entscheidet der Vorstand gemeinsam mit einem von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Bevollmächtigten. Können sich Vorstand und Aufsichtsrat oder Vorstand und der Bevollmächtigte nach Satz 2 nicht nach Satz 1 auf eine Form einigen oder kommt eine Entscheidung aus sonstigen Gründen nicht zustande, ist eine Präsenzversammlung abzuhalten. Die Satzung kann eine in Absatz 1 bestimmte Form der Versammlung festlegen oder das Auswahlermessen nach Satz 1 beschränken. Die Abhaltung einer Präsenzversammlung kann nach Satz 4 nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Hat die Genossenschaft keinen Aufsichtsrat, entscheidet der Vorstand gemeinsam mit einem von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Bevollmächtigten. Können sich Vorstand und Aufsichtsrat oder Vorstand und der Bevollmächtigte nach Satz 2 nicht nach Satz 1 auf eine Form einigen oder kommt eine Entscheidung aus sonstigen Gründen nicht zustande, ist eine Präsenzversammlung abzuhalten. Die Satzung kann eine in Absatz 1 bestimmte Form der Versammlung festlegen oder das Auswahlermessen nach Satz 1 beschränken. Die Abhaltung einer Präsenzversammlung kann nach Satz 4 nicht ausgeschlossen werden.</p>
<p>(7) Mitglieder, die an einer Versammlung nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilgenommen haben, gelten als erschienen.</p>	<p>(7) u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">§ 46</p>	<p style="text-align: center;">§ 46</p>
<p style="text-align: center;">Form und Frist der Einberufung</p>	<p style="text-align: center;">Form und Frist der Einberufung</p>
<p>(1) Die Generalversammlung muss in der durch die Satzung bestimmten Weise mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Bei der Einberufung ist Folgendes bekannt zu machen:</p>	<p>(1) Die Generalversammlung muss in der durch die Satzung bestimmten Weise mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Bei der Einberufung ist Folgendes bekannt zu machen:</p>

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
1. die Tagesordnung,	1. un verändert
2. die Form der Versammlung nach § 43b Absatz 1,	2. un verändert
3. im Fall von § 43b Absatz 1 Nummer 4 zusätzlich die Form der Erörterungsphase und	3. un verändert
4. im Fall von § 43b Absatz 1 Nummer 2 bis 4 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation.	4. un verändert
Die Tagesordnung einer Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in den Genossenschaftsblättern oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform bekannt zu machen.	Die Tagesordnung einer Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in den Genossenschaftsblättern oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform bekannt zu machen. Bei unmittelbarer Benachrichtigung gilt die Tagesordnung als zugegangen, wenn sie an die vom Mitglied zuvor mitgeteilte E-Mail-Adresse übermittelt wurde.
(2) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch die Satzung oder nach § 45 Abs. 3 vorgesehenen Weise mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Dies gilt nicht, wenn sämtliche Mitglieder erschienen sind oder es sich um Beschlüsse über die Leitung der Versammlung oder um Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.	(2) un verändert
(3) Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.	(3) un verändert

<p style="text-align: center;">Bestandsrecht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
<p style="text-align: center;">§ 47</p>	<p style="text-align: center;">§ 47</p>
<p style="text-align: center;">Niederschrift</p>	<p style="text-align: center;">Protokoll</p>
<p>(1) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist <i>eine Niederschrift</i> anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, die Form der Versammlung nach § 43b Absatz 1 und im Fall von § 43b Absatz 1 Nummer 4 zusätzlich die Form der Erörterungsphase, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Versammlungen nach § 43b Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 4 Buchstabe a ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben. Im Fall von Versammlungen nach § 43b Absatz 1 Nummer 2 bis 4 ist <i>der Niederschrift</i> ein Verzeichnis der Mitglieder beizufügen, die an der Beschlussfassung mitgewirkt haben. In diesem Verzeichnis ist zu jedem Mitglied die Art der Stimmabgabe anzugeben.</p>	<p>(1) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es soll den Ort und den Tag der Versammlung, die Form der Versammlung nach § 43b Absatz 1 und im Fall von § 43b Absatz 1 Nummer 4 zusätzlich die Form der Erörterungsphase, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Versammlungen nach § 43b Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 4 Buchstabe a ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben. Im Fall von Versammlungen nach § 43b Absatz 1 Nummer 2 bis 4 ist dem Protokoll ein Verzeichnis der Mitglieder beizufügen, die an der Beschlussfassung mitgewirkt haben. In diesem Verzeichnis ist zu jedem Mitglied die Art der Stimmabgabe anzugeben.</p>
<p>(2) Die <i>Niederschrift ist vom Vorsitzenden und mindestens einem anwesenden Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.</i></p>	<p>(2) Das Protokoll bedarf der Textform. Die Satzung kann die Schriftform vorsehen. Das Protokoll ist</p>
	<p>1. vom Vorsitzenden und mindestens einem erschienenen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben oder in der in § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise elektronisch zu signieren oder</p>
	<p>2. mit einer Erklärung des Vorsitzenden und mindestens eines erschienenen Mitglieds des Vorstands in Textform, dass sie für dieses Protokoll die Verantwortung übernehmen, zu verbinden.</p>
	<p>Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.</p>

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
<p>(3) Sieht die Satzung die Zulassung investierender Mitglieder oder die Gewährung von Mehrstimmrechten vor oder wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5, 9 bis 11 oder Abs. 3 aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 beschlossen, ist <i>der Niederschrift</i> außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der vertretenden Personen beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.</p>	<p>(3) Sieht die Satzung die Zulassung investierender Mitglieder oder die Gewährung von Mehrstimmrechten vor oder wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5, 9 bis 11 oder Abs. 3 aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 beschlossen, ist dem Protokoll außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der vertretenden Personen beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.</p>
<p>(4) Jedes Mitglied kann jederzeit Einsicht in <i>die Niederschrift</i> nehmen. Ferner ist jedem Mitglied auf Verlangen eine <i>Abschrift der Niederschrift</i> einer Vertreterversammlung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. <i>Die Niederschrift</i> ist von der Genossenschaft aufzubewahren.</p>	<p>(4) Jedes Mitglied kann jederzeit Einsicht in das Protokoll nehmen. Ferner ist jedem Mitglied auf Verlangen eine Kopie des Protokolls einer Vertreterversammlung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Das Protokoll ist von der Genossenschaft aufzubewahren.</p>
<p>§ 53</p>	<p>§ 53</p>
Pflichtprüfung	Pflichtprüfung
<p>(1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr zu prüfen. Bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme 2 Millionen Euro übersteigt, muss die Prüfung in jedem Geschäftsjahr stattfinden.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
<p>(2) Im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 ist bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme 1,5 Millionen Euro und deren Umsatzerlöse 3 Millionen Euro übersteigen, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen. § 316 Absatz 3 Satz 1 und 2, § 317 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden; Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 findet keine Anwendung. Bei der Prüfung großer Genossenschaften im Sinn des § 58 Abs. 2 ist § 317 Abs. 5 und 6 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(2) Im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 ist bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme 2 Millionen Euro und deren Umsatzerlöse 4 Millionen Euro übersteigen, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen. § 316 Absatz 3 Satz 1 und 2, § 317 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden; Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 findet keine Anwendung. Bei der Prüfung großer Genossenschaften im Sinn des § 58 Abs. 2 ist § 317 Abs. 5 und 6 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.</p>
<p>(3) Für Genossenschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs sind und keinen Aufsichtsrat haben, gilt § 324 Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens ein Mitglied über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen muss.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Bei der Prüfung einer Genossenschaft, die als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes), aber nicht ausschließlich die von § 327a erfassten Schuldtitel, begibt, sind § 316 Absatz 3 Satz 3, § 317 Absatz 3a Satz 1, § 320 Absatz 1 Satz 3 und § 322 Absatz 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

<p style="text-align: center;">Bestandsrecht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
<p style="text-align: center;">§ 53a</p>	<p style="text-align: center;">§ 53a</p>
<p style="text-align: center;">Vereinfachte Prüfung; Verordnungsermächtigung</p>	<p style="text-align: center;">Vereinfachte Prüfung; Verordnungsermächtigung</p>
<p>(1) Bei Kleinstgenossenschaften (§ 336 Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs), deren Satzung keine Nachschusspflicht der Mitglieder vorsieht und die im maßgeblichen Prüfungszeitraum von ihren Mitgliedern keine Darlehen nach § 21b Absatz 1 entgegengenommen haben, beschränkt sich jede zweite Prüfung nach § 53 Absatz 1 Satz 1 auf eine vereinfachte Prüfung. Eine vereinfachte Prüfung umfasst die Durchsicht der in Absatz 2 Satz 1 genannten Unterlagen und die Feststellung, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, an einer geordneten Vermögenslage oder der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu zweifeln. § 57 Absatz 2 und 4 findet keine Anwendung.</p>	<p>(1) Bei Kleinstgenossenschaften (§ 336 Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs), deren Satzung keine Nachschusspflicht der Mitglieder vorsieht und die im maßgeblichen Prüfungszeitraum von ihren Mitgliedern keine Darlehen nach § 21b Absatz 1 mit einem Gesamtbetrag von mehr als 200 000 Euro entgegengenommen haben, beschränkt sich jede zweite Prüfung nach § 53 Absatz 1 Satz 1 auf eine vereinfachte Prüfung. Eine vereinfachte Prüfung umfasst die Durchsicht der in Absatz 2 Satz 1 genannten Unterlagen und die Feststellung, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, an einer geordneten Vermögenslage oder der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu zweifeln. § 57 Absatz 2 und 4 findet keine Anwendung.</p>
<p>(2) Bei der vereinfachten Prüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:</p>	<p>(2) Bei der vereinfachten Prüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:</p>
<p>1. eine Abschrift der Satzung in der geltenden Fassung oder eine Erklärung des Vorstands, dass gegenüber der zuletzt eingereichten Fassung keine Änderung erfolgt ist;</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. die im Prüfungszeitraum festgestellten Jahresabschlüsse;</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. ein Nachweis über die im Prüfungszeitraum erfolgte Einstellung des Jahresabschlusses im Unternehmensregister oder darüber, dass der Jahresabschluss zur Einstellung an die das Unternehmensregister führende Stelle übermittelt wurde;</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4. eine Abschrift der Mitgliederliste;</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
5. eine Abschrift der im Prüfungszeitraum erstellten Niederschriften der Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstands und des Aufsichtsrats, wenn es einen solchen gibt;	5. u n v e r ä n d e r t
6. sofern die Genossenschaft im Prüfungszeitraum ihren Mitgliedern Vermögensanlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1a des Vermögensanlagen-gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 54 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in der jeweils gelten-den Fassung angeboten hat, eine Erklä-rung des Vorstands, dass und auf welche Weise den Mitgliedern die nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Vermögensan-lagengesetzes erforderlichen Informati-onen zur Verfügung gestellt wurden.	6. sofern die Genossenschaft im Prü-fungszeitraum ihren Mitgliedern Ver-mögensanlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1a des Vermögensanlagen-gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Ar-tikel 12 des Gesetzes vom 11. Dezem-ber 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geän-dert worden ist, in der jeweils gelten-den Fassung angeboten hat, eine Erklä-rung des Vorstands, dass und auf welche Weise den Mitgliedern die nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Vermögensan-lagengesetzes erforderlichen Informati-onen zur Verfügung gestellt wurden.
Die Unterlagen sind innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch den Prü-fungsverband in Textform einzureichen. In der Aufforderung hat der Prüfungsverband den maßgeblichen Prüfungszeitraum zu bezeichnen.	Die Unterlagen sind innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch den Prü-fungsverband in Textform einzureichen. In der Aufforderung hat der Prüfungsverband den maßgeblichen Prüfungszeitraum zu bezeichnen.
(3) Werden die erforderlichen Unterla-gen nicht oder nicht vollständig eingereicht, hat der Prüfungsverband das Recht, eine vollständige Prüfung nach § 53 Absatz 1 Satz 1 vorzunehmen. Die Generalver-sammlung kann jederzeit eine solche voll-ständige Prüfung beschließen. Die erstma-lige Pflichtprüfung einer Genossenschaft ist stets eine vollständige Prüfung.	(3) u n v e r ä n d e r t

<p style="text-align: center;">Bestandsrecht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
<p>(4) Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und <i>Energie</i>, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die vereinfachte Prüfung zu bestimmen, dass abweichend von Absatz 2 dem Prüfungsverband von der Genossenschaft weitere Unterlagen einzureichen sind. Dabei kann nach der Branchenzugehörigkeit der Genossenschaft unterschieden werden.</p>	<p>(4) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die vereinfachte Prüfung zu bestimmen, dass abweichend von Absatz 2 dem Prüfungsverband von der Genossenschaft weitere Unterlagen einzureichen sind. Dabei kann nach der Branchenzugehörigkeit der Genossenschaft unterschieden werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 58</p>	<p style="text-align: center;">§ 58</p>
<p style="text-align: center;">Prüfungsbericht</p>	<p style="text-align: center;">Prüfungsbericht</p>
<p>(1) Der Verband hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Auf den Prüfungsbericht ist, soweit er den Jahresabschluss und den Lagebericht betrifft, § 321 Abs. 1 bis 3 sowie 4a des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Im Prüfungsbericht ist Stellung dazu zu nehmen, ob und auf welche Weise die Genossenschaft im Prüfungszeitraum einen zulässigen Förderzweck verfolgt hat.</p>	<p>(1) Der Verband hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich oder in elektronischer Form zu berichten. Auf den Prüfungsbericht ist, soweit er den Jahresabschluss und den Lagebericht betrifft, § 321 Abs. 1 bis 3 sowie 4a des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Im Prüfungsbericht ist Stellung dazu zu nehmen, ob und auf welche Weise die Genossenschaft im Prüfungszeitraum einen zulässigen Förderzweck verfolgt hat.</p>
<p>(2) Auf die Prüfung von Genossenschaften, die die Größenmerkmale des § 267 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs erfüllen, ist § 322 des Handelsgesetzbuchs über den Bestätigungsvermerk entsprechend anzuwenden. Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 findet auf alle in § 55 Absatz 2 Satz 1 genannten Vertreter und Personen des Verbandes entsprechende Anwendung; auf den Verband findet Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 keine Anwendung.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
<p>(3) Der Verband hat den Prüfungsbericht zu unterzeichnen und dem Vorstand der Genossenschaft sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats <i>vorzulegen</i>; § 57 Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden, Artikel 11 Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ist nicht anzuwenden. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>(3) Der Verband hat den Prüfungsbericht zu unterzeichnen oder in der in § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise zu signieren und dem Vorstand der Genossenschaft sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zuzuleiten; § 57 Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden, Artikel 11 Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ist nicht anzuwenden. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.</p>
<p>(4) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts zu beraten; ist die Genossenschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs, so hat der Aufsichtsrat darzulegen, wie die Prüfung sowie die Befassung des Aufsichtsrats oder Prüfungsausschusses mit der Abschlussprüfung dazu beigetragen hat, dass die Rechnungslegung ordnungsgemäß ist. Verband und Prüfer sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen; der Vorstand ist verpflichtet, den Verband von der Sitzung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

<p style="text-align: center;">Bestandsrecht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
<p style="text-align: center;">§ 60</p>	<p style="text-align: center;">§ 60</p>
<p style="text-align: center;">Einberufungsrecht des Prüfungsverbandes</p>	<p style="text-align: center;">Einberufungsrecht des Prüfungsverbandes</p>
<p>(1) <i>Gewinnt der Verband die Überzeugung, dass die Beratung und mögliche Beschlussfassung über den Prüfungsbericht ungebührlich verzögert wird oder dass die Generalversammlung bei der Beratung und möglichen Beschlussfassung unzulänglich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen des Prüfungsberichts unterrichtet war, so ist er berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung der Genossenschaft auf deren Kosten zu berufen und zu bestimmen, über welche Gegenstände zwecks Beseitigung festgestellter Mängel verhandelt und beschlossen werden soll.</i></p>	<p>(1) Der Prüfungsverband ist berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung der Genossenschaft auf deren Kosten einzuberufen, wenn er die Überzeugung gewinnt, dass</p>
	<p>1. die im Rahmen seiner Prüfung festgestellten Mängel eine erhebliche Gefährdung der Belange der Mitglieder besorgen lassen,</p>
	<p>2. die Beratung und mögliche Beschlussfassung über den Prüfungsbericht ungebührlich verzögert wird oder</p>
	<p>3. die Generalversammlung bei der Beratung und möglichen Beschlussfassung unzulänglich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen des Prüfungsberichts unterrichtet war.</p>
	<p>Der Verband entscheidet, in welcher Form nach § 43b Absatz 1 die außerordentliche Generalversammlung abgehalten wird. Er bestimmt, über welche Gegenstände die außerordentliche Generalversammlung verhandeln und beschließen soll.</p>

<p style="text-align: center;">Bestandsrecht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
<p>(2) In der von dem Verband einberufenen Generalversammlung führt eine vom Verband bestimmte Person den Vorsitz.</p>	<p>(2) In der von dem Verband einberufenen außerordentlichen Generalversammlung führt eine vom Verband bestimmte Person den Vorsitz.</p>
	<p>(3) Statt der Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung kann der Verband die einzelnen Mitglieder direkt in Textform über die festgestellten Mängel informieren. Die Genossenschaft ist verpflichtet, dem Verband hierfür unverzüglich eine Adressenliste der Mitglieder zur Verfügung zu stellen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 62</p>	<p style="text-align: center;">§ 62</p>
<p style="text-align: center;">Verantwortlichkeit der Prüfungsorgane</p>	<p style="text-align: center;">Verantwortlichkeit der Prüfungsorgane</p>
<p>(1) Verbände, Prüfer und Prüfungsgesellschaften sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei ihrer Tätigkeit erfahren haben, nicht unbefugt verwenden. Wer seine Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, haftet der Genossenschaft für den daraus entstehenden Schaden. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Die Ersatzpflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben, beschränkt sich auf eine Million Euro für eine Prüfung. Dies gilt auch, wenn an der Prüfung mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
<p>(3) Der Verband kann einem Spitzenverband, dem er angehört, Abschriften der Prüfungsberichte mitteilen; der Spitzenverband darf sie so verwerten, wie es die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten erfordert. Der Verband ist berechtigt, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Abschrift eines Prüfungsberichts ganz oder auszugsweise zur Verfügung zu stellen, wenn sich aus diesem Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die geprüfte Genossenschaft keinen zulässigen Förderzweck verfolgt, sondern ihr Vermögen gemäß einer festgelegten Anlagestrategie investiert, so dass ein Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vorliegen könnte.</p>	<p>(3) Der Verband kann einem Spitzenverband, dem er angehört, Abschriften der Prüfungsberichte mitteilen; der Spitzenverband darf sie so verwerten, wie es die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten erfordert. Der Verband ist berechtigt, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Abschrift eines Prüfungsberichts ganz oder auszugsweise zur Verfügung zu stellen, wenn sich aus diesem Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die geprüfte Genossenschaft keinen zulässigen Förderzweck verfolgt, sondern ihr Vermögen gemäß einer festgelegten Anlagestrategie investiert, so dass ein Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vorliegen könnte, oder Anhaltspunkte dafür, dass die geprüfte Genossenschaft die Befreiung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 1a des Vermögensanlagegesetzes zu Unrecht in Anspruch nimmt. Ist eine Gefährdung der Belange der Mitglieder der geprüften Genossenschaft zu besorgen, so ist der Verband verpflichtet, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach Satz 2 zu informieren.</p>
<p>(4) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach Absatz 1 Satz 1 besteht, wenn eine Prüfungsgesellschaft die Prüfung vornimmt, auch gegenüber dem Aufsichtsrat und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Prüfungsgesellschaft. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Prüfungsgesellschaft und sein Stellvertreter dürfen jedoch die von der Prüfungsgesellschaft erstatteten Berichte einsehen, die hierbei erlangten Kenntnisse aber nur verwerten, soweit es die Erfüllung der Überwachungspflicht des Aufsichtsrats erfordert.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Die Haftung nach diesen Vorschriften kann durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden; das Gleiche gilt von der Haftung des Verbandes für die Personen, deren er sich zur Vornahme der Prüfung bedient.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
	§ 62a
	Inanspruchnahme von Dienstleistungen
	(1) Der Prüfungsverband darf Dienstleistern den Zugang zu Tatsachen eröffnen, auf die sich seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß § 43 bezieht, soweit dies für die Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist. Dienstleister ist jede andere Person oder Stelle, die vom Verband im Rahmen seiner Tätigkeit mit Dienstleistungen beauftragt wird.
	(2) Der Verband ist verpflichtet, den Dienstleister sorgfältig auszuwählen. Die Zusammenarbeit muss unverzüglich beendet werden, wenn die Einhaltung der dem Dienstleister gemäß Absatz 3 zu machenden Vorgaben nicht gewährleistet ist.
	(3) Der Vertrag mit dem Dienstleister bedarf der Textform. In ihm ist
	1. der Dienstleister unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten,
	2. der Dienstleister zu verpflichten, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, und
	3. festzulegen, ob der Dienstleister befugt ist, weitere Personen zur Erfüllung des Vertrags heranzuziehen.
	Mit der Erteilung der Befugnis nach Satz 1 Nummer 3 ist dem Dienstleister aufzuerlegen, die herangezogenen Personen in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
	(4) Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die im Ausland erbracht werden, darf der Verband dem Dienstleister den Zugang zu fremden Geheimnissen unbeschadet der übrigen Voraussetzungen dieser Vorschrift nur dann eröffnen, wenn der im Ausland bestehende Schutz der Geheimnisse mit dem Schutz im Inland vergleichbar ist, es sei denn, dass der Schutz der Geheimnisse dies nicht gebietet.
	(5) Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die unmittelbar der Prüfung oder Beratung einer einzelnen Genossenschaft dienen, darf der Verband dem Dienstleister den Zugang zu fremden Geheimnissen nur dann eröffnen, wenn die zu prüfende oder zu beratende Genossenschaft darin eingewilligt hat.
	(6) Die Absätze 2 und 3 gelten auch im Fall der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, in die die zu prüfende oder zu beratende Genossenschaft eingewilligt hat, sofern diese Genossenschaft nicht ausdrücklich auf die Einhaltung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Anforderungen verzichtet hat.
	(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht, soweit Dienstleistungen aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften in Anspruch genommen werden. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt nicht, soweit der Dienstleister hinsichtlich der zu erbringenden Dienstleistung gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.
	(8) Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

<p style="text-align: center;">Bestandsrecht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
<p style="text-align: center;">§ 63a</p>	<p style="text-align: center;">§ 63a</p>
<p style="text-align: center;">Verleihung des Prüfungsrechts</p>	<p style="text-align: center;">Verleihung des Prüfungsrechts</p>
<p>(1) Dem Antrag auf Verleihung des Prüfungsrechts darf nur stattgegeben werden, wenn der Verband die Gewähr für die Erfüllung der von ihm zu übernehmenden Aufgaben bietet.</p>	<p>(1) Dem Antrag auf Verleihung des Prüfungsrechts darf nur stattgegeben werden, wenn der Verband die Gewähr für die Erfüllung der von ihm zu übernehmenden Aufgaben bietet und wenn die zum Vorstand des Verbandes gehörigen Personen zuverlässig sind.</p>
<p>(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Verleihung des Prüfungsrechts von der Erfüllung von Auflagen und insbesondere davon abhängig machen, dass der Verband sich gegen Schadensersatzansprüche aus der Prüfungstätigkeit in ausreichender Höhe versichert oder den Nachweis führt, dass eine andere ausreichende Sicherstellung erfolgt ist.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">§ 63e</p>	<p style="text-align: center;">§ 63e</p>
<p style="text-align: center;">Qualitätskontrolle für Prüfungsverbände</p>	<p style="text-align: center;">Qualitätskontrolle für Prüfungsverbände</p>
<p>(1) Die Prüfungsverbände sind verpflichtet, sich im Abstand von jeweils sechs Jahren einer Qualitätskontrolle nach Maßgabe der §§ 63f und 63g zu unterziehen. Prüft ein Prüfungsverband auch eine Genossenschaft, eine in Artikel 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch genannte Gesellschaft oder ein in Artikel 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch genanntes Unternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs sind, verringert sich der Abstand auf drei Jahre. Ein Prüfungsverband, der keine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung durchführt, ist nicht verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
<p>(2) Die Qualitätskontrolle dient der Überwachung, ob die Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften insgesamt und bei der Durchführung einzelner Aufträge eingehalten werden. Sie erstreckt sich auf die Prüfungen nach § 53 Abs. 1 und 2 bei den in § 53 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Genossenschaften und die Prüfungen bei den in Artikel 25 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche genannten Gesellschaften und Unternehmen, die keine kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs sind.</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Der Prüfungsverband hat der zuständigen Aufsichtsbehörde die erfolgte Durchführung einer Qualitätskontrolle mitzuteilen.</p>	<p>(3) Der Prüfungsverband hat der zuständigen Aufsichtsbehörde die erfolgte Durchführung einer Qualitätskontrolle mitzuteilen sowie eine Kopie des Prüfungsberichts über die Qualitätsprüfung zu übersenden.</p>
<p>(4) Ein Prüfungsverband, der erstmalig eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung durchführt, hat sich spätestens drei Jahre nach deren Beginn einer Qualitätskontrolle zu unterziehen.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 63g</p>	<p>§ 63g</p>
<p>Durchführung der Qualitätskontrolle</p>	<p>Durchführung der Qualitätskontrolle</p>
<p>(1) Der Prüfungsverband muss Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer nach Maßgabe des § 58 Abs. 2 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung sein. Er erteilt einem Prüfer für Qualitätskontrolle den Auftrag zur Durchführung der Qualitätskontrolle. § 57a Abs. 7 der Wirtschaftsprüferordnung über die Kündigung des Auftrags ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(1) un v e r ä n d e r t</p>

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
<p>(2) Auf das Prüfungsverfahren sind § 57a Absatz 5, 5b, 6, 6a Satz 1 sowie Absatz 8, die §§ 57b bis 57e Absatz 1, 2 Satz 1, 2 und 4 und Absatz 3 Satz 1, § 66a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 bis 3, Absatz 5 Satz 1 und § 66b der Wirtschaftsprüferordnung entsprechend anzuwenden. Die Ergebnisse einer Inspektion nach § 63h sind im Rahmen der Qualitätskontrolle zu berücksichtigen. Soweit dies zur Durchführung der Qualitätskontrolle erforderlich ist, ist die Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 62 Abs. 1 eingeschränkt.</p>	<p>(2) Auf das Prüfungsverfahren sind § 57a Absatz 5, 5b, 6, 6a Satz 1 sowie Absatz 8, die §§ 57b bis 57e Absatz 1 und 2 Satz 1, 2, 3 und 5 und Absatz 3 Satz 1, § 66a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 bis 3, Absatz 5 Satz 1 und § 66b der Wirtschaftsprüferordnung entsprechend anzuwenden. Die Ergebnisse einer Inspektion nach § 63h sind im Rahmen der Qualitätskontrolle zu berücksichtigen. Soweit dies zur Durchführung der Qualitätskontrolle erforderlich ist, ist die Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 62 Abs. 1 eingeschränkt.</p>
<p>(3) Die Kommission für Qualitätskontrolle nach § 57e Absatz 1 der Wirtschaftsprüferordnung hat die zuständige Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Prüfungsverband wegen fehlender Durchführung der Qualitätskontrolle aus dem Register nach § 40a der Wirtschaftsprüferordnung gelöscht werden soll.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 64</p>	<p>§ 64</p>
Staatsaufsicht	Staatsaufsicht
<p>(1) Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände unterliegen der Aufsicht durch die zuständige Aufsichtsbehörde.</p>	<p>(1) Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände unterliegen der Aufsicht durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde nimmt die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.</p>
<p>(2) Die Aufsichtsbehörde kann die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der Verband die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt. Die Aufsichtsbehörde ist insbesondere befugt,</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. von dem Verband Auskunft über alle seine Aufgabenerfüllung betreffenden Angelegenheiten sowie Vorlage von Prüfungsberichten und anderen geschäftlichen Unterlagen zu verlangen,</p>	

<p style="text-align: center;">Bestandsrecht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
<p>2. von dem Verband regelmäßige Berichte nach festgelegten Kriterien zu verlangen,</p>	
<p>3. an der Mitgliederversammlung des Verbandes durch einen Beauftragten teilzunehmen,</p>	
<p>4. bei Bedarf Untersuchungen bei dem Verband durchzuführen und hierzu Dritte heranzuziehen.</p>	
<p>Die mit der Durchführung von Aufsichtsmaßnahmen betrauten Personen und die mit Untersuchungen beauftragten Dritten sind berechtigt, die Geschäftsräume des Verbandes während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, um Untersuchungen vorzunehmen oder sonst Feststellungen zu treffen, die zur Ausübung der Aufsicht erforderlich sind. Bei einem Verband, der nur solche Genossenschaften prüft, die nicht unter § 53 Absatz 2 Satz 1 fallen, hat die Aufsichtsbehörde mindestens alle zehn Jahre eine Untersuchung nach Satz 2 Nummer 4 durchzuführen, es sei denn, der Verband weist die freiwillige Durchführung einer Qualitätskontrolle oder einer anderen geeigneten Organisationsuntersuchung nach.</p>	
<p>(3) Für Amtshandlungen nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde zur Deckung des Verwaltungsaufwands Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Verordnung die Gebührentatbestände sowie die Gebührenhöhe festzulegen. Sie können die Ermächtigung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Kosten, die der Aufsichtsbehörde durch eine nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 vorgenommene Untersuchung entstehen, sind ihr von dem betroffenen Verband gesondert zu erstatten und auf Verlangen vorzuschießen.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

<p>Bestandsrecht</p>	<p>Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
	<p>(4) Werden der Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit Sachverhalte bekannt, die den Verdacht auf Verstöße von Genossenschaften gegen das Kapitalanlagegesetzbuch oder das Vermögensanlagegesetz begründen, so kann sie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht darüber informieren.</p>
	<p>§ 64c</p>
	<p>Datenbank über Prüfungsverbände</p>
	<p>(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann auf eine von ihm betriebenen Internetseite eine Datenbank über Prüfungsverbände einstellen, über die zu jedem Prüfungsverband folgende Daten öffentlich zugänglich gemacht werden:</p>
	<p>1. dessen Name,</p>
	<p>2. Anschrift,</p>
	<p>3. Telefonnummer,</p>
	<p>4. eine E-Mailadresse,</p>
	<p>5. die Internetseite, soweit vorhanden, und</p>
	<p>6. Name und Sitz der Aufsichtsbehörde.</p>
	<p>(2) Die Aufsichtsbehörde teilt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu jedem unter ihrer Aufsicht stehenden Verband die in Absatz 1 Satz 1 genannten Angaben sowie Änderungen dieser Angaben mit.</p>

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
	(3) Die Prüfungsverbände sind verpflichtet, ihrer Aufsichtsbehörde die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Angaben zu übermitteln und Änderungen der Angaben unverzüglich mitzuteilen.
	§ 64d
	Spitzenverband
	Ein genossenschaftlicher Spitzenverband ist ein Verband, dem Prüfungsverbände als Mitglied angehören. Dem Spitzenverband muss seinerseits das Prüfungsrecht verliehen sein.
§ 64c	§ 64e
Prüfung aufgelöster Genossenschaften	u n v e r ä n d e r t
Auch aufgelöste Genossenschaften unterliegen den Vorschriften dieses Abschnitts.	
§ 65	§ 65
Kündigung des Mitglieds	Kündigung des Mitglieds
(1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft durch Kündigung zu beenden.	(1) u n v e r ä n d e r t

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
<p>(2) Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres und mindestens drei Monate vor dessen Ablauf in <i>schriftlicher Form</i> erklärt werden. In der Satzung kann eine längere, höchstens fünfjährige Kündigungsfrist bestimmt werden. Bei Genossenschaften, bei denen mehr als drei Viertel der Mitglieder als Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Mitglied sind, kann die Satzung zum Zweck der Sicherung der Finanzierung des Anlagevermögens für die Unternehmer eine Kündigungsfrist bis zu zehn Jahre bestimmen.</p>	<p>(2) Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres und mindestens drei Monate vor dessen Ablauf in Textform erklärt werden; die Satzung kann für die Kündigung die Schriftform vorschreiben. In der Satzung kann eine längere, höchstens fünfjährige Kündigungsfrist bestimmt werden. Bei Genossenschaften, bei denen mehr als drei Viertel der Mitglieder als Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Mitglied sind, kann die Satzung zum Zweck der Sicherung der Finanzierung des Anlagevermögens für die Unternehmer eine Kündigungsfrist bis zu zehn Jahre bestimmen.</p>
<p>(3) Entgegen einer in der Satzung bestimmten Kündigungsfrist von mehr als zwei Jahren kann jedes Mitglied, das der Genossenschaft mindestens ein volles Geschäftsjahr angehört hat, seine Mitgliedschaft durch Kündigung vorzeitig beenden, wenn ihm nach seinen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen ein Verbleib in der Genossenschaft bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Die Kündigung ist in diesem Fall mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zu erklären, zu dem das Mitglied nach der Satzung noch nicht kündigen kann.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Die Mitgliedschaft endet nicht, wenn die Genossenschaft vor dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam geworden wäre, aufgelöst wird. Die Auflösung der Genossenschaft steht der Beendigung der Mitgliedschaft nicht entgegen, wenn die Fortsetzung der Genossenschaft beschlossen wird. In diesem Fall wird der Zeitraum, während dessen die Genossenschaft aufgelöst war, bei der Berechnung der Kündigungsfrist mitgerechnet; die Mitgliedschaft endet jedoch frühestens zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Beschluss über die Fortsetzung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen wird.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

<p style="text-align: center;">Bestandsrecht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
<p>(5) Vereinbarungen, die gegen die vorstehenden Absätze verstoßen, sind unwirksam.</p>	<p>(5) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 67</p>	<p style="text-align: center;">§ 67</p>
<p style="text-align: center;">Beendigung der Mitgliedschaft wegen Aufgabe des Wohnsitzes</p>	<p style="text-align: center;">Beendigung der Mitgliedschaft wegen Aufgabe des Wohnsitzes</p>
<p>Ist nach der Satzung die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft, kann ein Mitglied, das seinen Wohnsitz in diesem Bezirk aufgibt, seine Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres kündigen; die Kündigung bedarf der Schriftform. Über die Aufgabe des Wohnsitzes ist die Bescheinigung einer Behörde vorzulegen.</p>	<p>Ist nach der Satzung die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft, kann ein Mitglied, das seinen Wohnsitz in diesem Bezirk aufgibt, seine Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres kündigen; die Kündigung bedarf der Textform; die Satzung kann für die Kündigung die Schriftform vorschreiben. Über die Aufgabe des Wohnsitzes ist die Bescheinigung einer Behörde vorzulegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 67a</p>	<p style="text-align: center;">§ 67a</p>
<p style="text-align: center;">Außerordentliches Kündigungsrecht</p>	<p style="text-align: center;">Außerordentliches Kündigungsrecht</p>
<p>(1) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5, 9 bis 11 oder Abs. 3 aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, kann kündigen:</p>	<p>(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>1. jedes in der Generalversammlung erschienene Mitglied, wenn es gegen den Beschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat oder wenn die Aufnahme seines Widerspruchs in die Niederschrift verweigert worden ist;</p>	

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
2. jedes in der Generalversammlung nicht erschienene Mitglied, wenn es zu der Generalversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden ist oder die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder der Gegenstand der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden ist.	
Hat eine Vertreterversammlung die Änderung der Satzung beschlossen, kann jedes Mitglied kündigen; für die Vertreter gilt Satz 1.	
(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie kann nur innerhalb eines Monats zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Frist beginnt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 mit der Beschlussfassung, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 mit der Erlangung der Kenntnis von der Beschlussfassung. Ist der Zeitpunkt der Kenntniserlangung streitig, trägt die Genossenschaft die Beweislast. Im Falle der Kündigung wirkt die Änderung der Satzung weder für noch gegen das Mitglied.	(2) Die Kündigung bedarf der Textform; die Satzung kann für die Kündigung die Schriftform vorschreiben . Sie kann nur innerhalb eines Monats zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Frist beginnt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 mit der Beschlussfassung, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 mit der Erlangung der Kenntnis von der Beschlussfassung. Ist der Zeitpunkt der Kenntniserlangung streitig, trägt die Genossenschaft die Beweislast. Im Falle der Kündigung wirkt die Änderung der Satzung weder für noch gegen das Mitglied.
§ 67b	§ 67b
Kündigung einzelner Geschäftsanteile	Kündigung einzelner Geschäftsanteile
(1) Ein Mitglied, das mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres durch <i>schriftliche</i> Erklärung kündigen, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist.	(1) Ein Mitglied, das mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Erklärung in Textform kündigen, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Satzung kann für die Kündigung die Schriftform vorschreiben.

<p style="text-align: center;">Bestandsrecht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
<p>(2) § 65 Abs. 2 bis 5 gilt sinngemäß.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">§ 67c</p>	<p style="text-align: center;">§ 67c</p>
<p style="text-align: center;">Kündigungsausschluss bei Wohnungsgenossenschaften</p>	<p style="text-align: center;">Kündigungsausschluss bei Wohnungsgenossenschaften</p>
<p>(1) Die Kündigung der Mitgliedschaft in einer Wohnungsgenossenschaft durch den Gläubiger (§ 66) oder den Insolvenzverwalter (§ 66a) ist ausgeschlossen, wenn</p>	<p>(1) Die Kündigung der Mitgliedschaft in einer Wohnungsgenossenschaft durch den Gläubiger (§ 66) oder den Insolvenzverwalter (§ 66a) ist ausgeschlossen, wenn</p>
<p>1. die Mitgliedschaft Voraussetzung für die Nutzung der Wohnung des Mitglieds ist und</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. das Geschäftsguthaben des Mitglieds höchstens das Vierfache des auf einen Monat entfallenden Nutzungsentgelts ohne die als Pauschale oder Vorauszahlung ausgewiesenen Betriebskosten oder höchstens 2 000 Euro beträgt.</p>	<p>2. das Geschäftsguthaben des Mitglieds höchstens das Vierfache des auf einen Monat entfallenden Nutzungsentgelts ohne die als Pauschale oder Vorauszahlung ausgewiesenen Betriebskosten oder höchstens 3 000 Euro beträgt.</p>
<p>(2) Übersteigt das Geschäftsguthaben des Mitglieds den Betrag nach Absatz 1 Nummer 2, ist die Kündigung der Mitgliedschaft nach Absatz 1 auch dann ausgeschlossen, wenn es durch Kündigung einzelner Geschäftsanteile nach § 67b auf einen nach Absatz 1 Nummer 2 zulässigen Betrag vermindert werden kann.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
	<p style="text-align: center;">§ 67d</p>
	<p style="text-align: center;">Kündigungsrecht der Genossenschaft bei investierender Mitgliedschaft</p>
	<p style="text-align: center;">Wurde ein Arbeitnehmer der Genossenschaft als investierendes Mitglied aufgenommen und endet das Arbeitsverhältnis, so kann die Genossenschaft durch einseitige Erklärung in Textform gegenüber dem investierenden Mitglied die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres, in dem das Arbeitsverhältnis endet, kündigen.</p>

<p style="text-align: center;">Bestandsrecht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
<p style="text-align: center;">§ 68</p>	<p style="text-align: center;">§ 68</p>
<p style="text-align: center;">Ausschluss eines Mitglieds</p>	<p style="text-align: center;">Ausschluss eines Mitglieds</p>
<p>(1) Die Gründe, aus denen ein Mitglied aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden kann, müssen in der Satzung bestimmt sein. Ein Ausschluss ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung oder der Vertreterversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>(3) Sieht die Satzung den Ausschluss eines unbekannt verzogenen Mitglieds vor und erfolgt ein Ausschluss, weil das Mitglied unbekannt verzogen ist, so ist statt der Absendung eines eingeschriebenen Briefs die Übermittlung des Ausschließungsbeschlusses in Textform an die von dem Mitglied zuvor mitgeteilte E-Mail-Adresse ausreichend. Ist diese E-Mail-Adresse nicht mehr existent, so ist eine Veröffentlichung des Ausschließungsbeschlusses in den für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern zulässig und ausreichend.</p>

<p style="text-align: center;">Bestandsrecht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
<p style="text-align: center;">§ 78</p>	<p style="text-align: center;">§ 78</p>
<p style="text-align: center;">Auflösung durch Beschluss der Generalversammlung</p>	<p style="text-align: center;">Auflösung durch Beschluss der Generalversammlung</p>
<p>(1) Die Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung jederzeit aufgelöst werden; der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Die Auflösung ist <i>durch den Vorstand</i> unverzüglich zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.</p>	<p>(2) Die Auflösung ist unverzüglich zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Der Anmeldung ist ein Nachweis über die Auflösung beizufügen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 81</p>	<p style="text-align: center;">§ 81</p>
<p style="text-align: center;">Auflösung auf Antrag der obersten Landesbehörde</p>	<p style="text-align: center;">Auflösung auf Antrag der obersten Landesbehörde</p>
<p>(1) Gefährdet eine Genossenschaft durch gesetzwidriges Verhalten ihrer Verwaltungsträger das Gemeinwohl und sorgen die Generalversammlung und der Aufsichtsrat nicht für eine Abberufung der Verwaltungsträger oder ist der Zweck der Genossenschaft entgegen § 1 nicht auf die Förderung der Mitglieder gerichtet, kann die Genossenschaft auf Antrag der zuständigen obersten Landesbehörde, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, durch Urteil aufgelöst werden. Ausschließlich zuständig für die Klage ist das Landgericht, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat.</p>	<p>(1) Gefährdet eine Genossenschaft durch gesetzwidriges Verhalten ihrer Verwaltungsträger das Gemeinwohl und sorgen die Generalversammlung und der Aufsichtsrat nicht für eine Abberufung der Verwaltungsträger oder ist der Zweck der Genossenschaft entgegen § 1 nicht auf die Förderung der Mitglieder gerichtet, kann die Genossenschaft auf Antrag der zuständigen obersten Landesbehörde, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, durch Urteil aufgelöst werden. Ausschließlich zuständig für die Klage ist das Landgericht, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat. Der Prüfungsverband, dem die Genossenschaft angehört, sowie die Behörden, die die Aufsicht über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände innehaben, können der zuständigen obersten Landesbehörde Anhaltspunkte für eine Gemeinwohlgefährdung oder Förderzweckverfehlung nach Satz 1 mitteilen.</p>

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
(2) Nach der Auflösung findet die Liquidation nach den §§ 83 bis 93 statt. Den Antrag auf Bestellung oder Abberufung der Liquidatoren kann auch die in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Behörde stellen.	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(3) Ist die Auflösungsklage erhoben, kann das Gericht auf Antrag der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Behörde durch einstweilige Verfügung die nötigen Anordnungen treffen.	(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(4) Die Entscheidungen des Gerichts sind dem Registergericht mitzuteilen. Dieses trägt sie, soweit eintragungspflichtige Rechtsverhältnisse betroffen sind, in das Genossenschaftsregister ein.	(4) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 84	§ 84
Anmeldung durch Liquidatoren	Anmeldung durch Liquidatoren
(1) Die ersten Liquidatoren sowie ihre Vertretungsbefugnis <i>hat der Vorstand</i> , jede Änderung in den Personen der Liquidatoren und jede Änderung ihrer Vertretungsbefugnis <i>haben</i> die Liquidatoren zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Der Anmeldung ist eine <i>Abschrift</i> der Urkunden über die Bestellung oder Abberufung sowie über die Vertretungsbefugnis beizufügen.	(1) Die ersten Liquidatoren sowie ihre Vertretungsbefugnis, jede Änderung in den Personen der Liquidatoren und jede Änderung ihrer Vertretungsbefugnis hat der Vorstand, soweit er noch vertretungsbe-rechtigt ist, ansonsten die Liquidatoren zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Der Anmeldung ist eine Kopie der Urkunden über die Bestellung oder Abberufung sowie über die Vertretungsbefugnis beizufügen. Bei einer blo-ßen Änderung des Namens oder des Wohnorts eines bereits eingetragenen Liquidators ist es ausreichend, dass die Änderung angezeigt und ein Nachweis der Änderung eingereicht wird.
(2) Die Eintragung der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren geschieht von Amts wegen.	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(3) (weggefallen)	(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i>

<p style="text-align: center;">Bestandsrecht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
<p style="text-align: center;">§ 91</p>	<p style="text-align: center;">§ 91</p>
<p style="text-align: center;">Verteilung des Vermögens</p>	<p style="text-align: center;">Verteilung des Vermögens</p>
<p>(1) Die Verteilung des Vermögens unter die einzelnen Mitglieder erfolgt bis zum Gesamtbetrag ihrer auf Grund der Eröffnungsbilanz ermittelten Geschäftsguthaben nach dem Verhältnis der letzteren. Waren die Mitglieder nach § 87a Abs. 2 zu Zahlungen herangezogen worden, so sind zunächst diese Zahlungen nach dem Verhältnis der geleisteten Beträge zu erstatten. Bei Ermittlung der einzelnen Geschäftsguthaben bleiben für die Verteilung des Gewinns oder Verlustes, welcher sich für den Zeitraum zwischen dem letzten Jahresabschluss und der Eröffnungsbilanz ergeben hat, die seit dem letzten Jahresabschluss geleisteten Einzahlungen außer Betracht. Der Gewinn aus diesem Zeitraum ist dem Guthaben auch insoweit zuzuschreiben, als dadurch der Geschäftsanteil überschritten wird.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Überschüsse, welche sich über den Gesamtbetrag dieser Guthaben hinaus ergeben, sind nach Köpfen zu verteilen.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Durch die Satzung kann die Verteilung des Vermögens ausgeschlossen oder ein anderes Verhältnis für die Verteilung bestimmt werden.</p>	<p>(3) Durch die Satzung kann die Verteilung des Vermögens oder einzelner Vermögenswerte ausgeschlossen oder ein anderes Verhältnis für die Verteilung bestimmt werden.</p>

<p style="text-align: center;">Bestandsrecht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
<p style="text-align: center;">§ 114</p>	<p style="text-align: center;">§ 114</p>
<p style="text-align: center;">Nachschussberechnung</p>	<p style="text-align: center;">Nachschussberechnung</p>
<p>(1) Sobald mit dem Vollzug der Schlussverteilung nach § 196 der Insolvenzordnung begonnen wird oder sobald nach einer Anzeige der Masseunzulänglichkeit nach § 208 der Insolvenzordnung die Insolvenzmasse verwertet ist, hat der Insolvenzverwalter <i>schriftlich</i> festzustellen, ob und in welcher Höhe nach der Verteilung des Erlöses ein Fehlbetrag verbleibt und inwieweit er durch die bereits geleisteten Nachschüsse gedeckt ist. Die Feststellung ist auf der Geschäftsstelle des Gerichts niederzulegen.</p>	<p>(1) Sobald mit dem Vollzug der Schlussverteilung nach § 196 der Insolvenzordnung begonnen wird oder sobald nach einer Anzeige der Masseunzulänglichkeit nach § 208 der Insolvenzordnung die Insolvenzmasse verwertet ist, hat der Insolvenzverwalter in Textform festzustellen, ob und in welcher Höhe nach der Verteilung des Erlöses ein Fehlbetrag verbleibt und inwieweit er durch die bereits geleisteten Nachschüsse gedeckt ist. Die Feststellung ist auf der Geschäftsstelle des Gerichts niederzulegen.</p>
<p>(2) Verbleibt ein ungedeckter Fehlbetrag und können die Mitglieder zu weiteren Nachschüssen herangezogen werden, so hat der Insolvenzverwalter in Ergänzung oder Berichtigung der Vorschussberechnung und der zu ihr etwa ergangenen Zusätze zu berechnen, wieviel die Mitglieder nach § 105 an Nachschüssen zu leisten haben (Nachschussberechnung).</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die Nachschussberechnung unterliegt den Vorschriften der §§ 106 bis 109, 111 bis 113, der Vorschrift des § 106 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass auf Mitglieder, deren Unvermögen zur Leistung von Beiträgen sich herausgestellt hat, Beiträge nicht verteilt werden.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">§ 118</p>	<p style="text-align: center;">§ 118</p>
<p style="text-align: center;">Kündigung bei Fortsetzung der Genossenschaft</p>	<p style="text-align: center;">Kündigung bei Fortsetzung der Genossenschaft</p>
<p>(1) Wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 beschlossen, kann kündigen</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

<p style="text-align: center;">Bestandsrecht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
<p>1. jedes in der Generalversammlung erschienene Mitglied, wenn es gegen den Beschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat oder wenn die Aufnahme seines Widerspruchs in die Niederschrift verweigert worden ist;</p>	
<p>2. jedes in der Generalversammlung nicht erschienene Mitglied, wenn es zu der Generalversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden ist oder die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder der Gegenstand der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden ist.</p>	
<p>Hat eine Vertreterversammlung die Fortsetzung der Genossenschaft beschlossen, kann jedes Mitglied kündigen; für die Vertreter gilt Satz 1.</p>	
<p>(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie kann nur innerhalb eines Monats zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Frist beginnt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 mit der Beschlussfassung, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 mit der Erlangung der Kenntnis von der Beschlussfassung. Ist der Zeitpunkt der Kenntniserlangung streitig, trägt die Genossenschaft die Beweislast. Im Fall der Kündigung wirkt der Beschluss über die Fortsetzung der Genossenschaft weder für noch gegen das Mitglied.</p>	<p>(2) Die Kündigung bedarf der Textform; die Satzung kann für die Kündigung die Schriftform vorschreiben. Sie kann nur innerhalb eines Monats zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Frist beginnt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 mit der Beschlussfassung, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 mit der Erlangung der Kenntnis von der Beschlussfassung. Ist der Zeitpunkt der Kenntniserlangung streitig, trägt die Genossenschaft die Beweislast. Im Fall der Kündigung wirkt der Beschluss über die Fortsetzung der Genossenschaft weder für noch gegen das Mitglied.</p>
<p>(3) Der Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen; das Mitglied ist hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

<p style="text-align: center;">Bestandsrecht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
<p>(4) Für die Auseinandersetzung des ehemaligen Mitglieds mit der Genossenschaft ist die für die Fortsetzung der Genossenschaft aufgestellte Eröffnungsbilanz maßgeblich. Das Geschäftsguthaben des Mitglieds ist vorbehaltlich des § 8a Abs. 2 und des § 73 Abs. 4 binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft auszu zahlen; auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat es vorbehaltlich des § 73 Abs. 3 keinen Anspruch.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">§ 147</p>	<p style="text-align: center;">§ 147</p>
<p style="text-align: center;">Falsche Angaben oder unrichtige Darstellung</p>	<p style="text-align: center;">Falsche Angaben oder unrichtige Darstellung</p>
<p>(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied des Vorstands oder als Liquidator in einer <i>schriftlichen</i> Versicherung nach § 79a Abs. 5 Satz 2 über den Beschluss zur Fortsetzung der Genossenschaft falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt.</p>	<p>(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied des Vorstands oder als Liquidator in einer Versicherung nach § 79a Abs. 5 Satz 2 über den Beschluss zur Fortsetzung der Genossenschaft falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt.</p>
<p>(2) Ebenso wird bestraft, wer als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder als Liquidator</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. die Verhältnisse der Genossenschaft in Darstellungen oder Übersichten über den Vermögensstand, die Mitglieder oder die Haftsummen, in Vorträgen oder Auskünften in der Generalversammlung unrichtig wiedergibt oder verschleiert, wenn die Tat nicht in § 340m in Verbindung mit § 331 Nr. 1 oder Nr. 1a des Handelsgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist,</p>	

<p>Bestandsrecht</p>	<p>Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
<p>2. in Aufklärungen oder Nachweisen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes einem Prüfer der Genossenschaft zu geben sind, falsche Angaben macht oder die Verhältnisse der Genossenschaft unrichtig wiedergibt oder verschleiert, wenn die Tat nicht in § 340m in Verbindung mit § 331 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist.</p>	
	<p>§ 177</p>
	<p>Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
	<p>(1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder, wenn die Genossenschaft keinen Aufsichtsrat hat, mit Zustimmung eines von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Bevollmächtigten beschließen, dass bis zum 31. Dezember ... [einsetzen: Jahreszahl des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 6]</p>
	<p>1. eine Beitrittserklärung nach § 15 oder § 15b,</p>
	<p>2. eine Vollmachtserteilung nach § 15 Absatz 1 Satz 3 oder § 43 Absatz 5,</p>
	<p>3. eine Kündigungserklärung nach § 65 Absatz 1, den §§ 67, 67a Absatz 2, § 67b oder § 118 Absatz 2 Satz 1</p>
	<p>auch in Textform zulässig sind, auch wenn die Satzung die Schriftform vorsieht. Dies gilt nicht, wenn die Satzung die Wirksamkeit der Textform ausdrücklich ausschließt.</p>

<p>Bestandsrecht</p>	<p>Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
	<p>(2) § 53 Absatz 2 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 6] geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf die Prüfung für ein frühestens am 31. Dezember ... [einsetzen: Jahreszahl des Jahres des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 6] endendes Geschäftsjahr.</p>

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
Verordnung über das Genossenschaftsregister	Verordnung über das Genossenschaftsregister
(Genossenschaftsregisterverordnung - GenRegV) vom: 11.07.1889 - zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 5.7.2021 I 3338	(Genossenschaftsregisterverordnung - GenRegV) vom: 11.07.1889 - zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 5.7.2021 I 3338
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Abschnitt 1	u n v e r ä n d e r t
Allgemeines	u n v e r ä n d e r t
§ 1 Zuständigkeit und Verfahren	§ 1 u n v e r ä n d e r t
§ 2 (weggefallen)	§ 2 u n v e r ä n d e r t
§ 3 Benachrichtigung der Beteiligten	§ 3 u n v e r ä n d e r t
§ 4 Bekanntmachung der Registereintragungen	§ 4 u n v e r ä n d e r t
§ 5 (weggefallen)	§ 5 u n v e r ä n d e r t
§ 6 Form der Anmeldung	§ 6 u n v e r ä n d e r t
§ 7 Sonstige Anzeigen und Erklärungen	§ 7 u n v e r ä n d e r t
§ 8 Form der einzureichenden <i>Abschrift</i> einer Urkunde	§ 8 Form der einzureichenden Kopie einer Urkunde
§ 9 (weggefallen)	§ 9 u n v e r ä n d e r t
§ 10 (weggefallen)	§ 10 u n v e r ä n d e r t
§ 11 (weggefallen)	§ 11 u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 2	u n v e r ä n d e r t
Eintragungen in das Genossenschaftsregister	u n v e r ä n d e r t
§ 12 (weggefallen)	§ 12 u n v e r ä n d e r t
§ 13 (weggefallen)	§ 13 u n v e r ä n d e r t
§ 14 (weggefallen)	§ 14 u n v e r ä n d e r t

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
§ 15 Eintragung der Satzung	§ 15 un v e r ä n d e r t
§ 16 Eintragung von Satzungsänderungen	§ 16 un v e r ä n d e r t
§ 17 (weggefallen)	§ 17 un v e r ä n d e r t
§ 18 Vorstandsmitglieder, Prokuristen	§ 18 un v e r ä n d e r t
§ 19 (weggefallen)	§ 19 un v e r ä n d e r t
§ 20 Eintragung der Auflösung	§ 20 un v e r ä n d e r t
§ 21 Anmeldepflicht bei Beendigung der Liquidation und Eintragungen bei Insolvenz	§ 21 un v e r ä n d e r t
§ 21a (weggefallen)	§ 21a un v e r ä n d e r t
§ 21b (weggefallen)	§ 21b un v e r ä n d e r t
§ 22 Eintragung der Nichtigkeit der Genossenschaft	§ 22 un v e r ä n d e r t
§ 23 Eintragung der Nichtigkeit von Beschlüssen der Generalversammlung	§ 23 un v e r ä n d e r t
§ 24 Berichtigung von Schreibfehlern	§ 24 un v e r ä n d e r t
§ 25 Gestaltung des Genossenschaftsregisters	§ 25 un v e r ä n d e r t
§ 26 Inhalt der Eintragungen	§ 26 un v e r ä n d e r t
§ 27 (weggefallen)	§ 27 Eintragungsfrist
Anlage 1 Inhalt des Genossenschaftsregisters in spaltenweiser Wiedergabe	un v e r ä n d e r t
Anlage 2 Inhalt des Genossenschaftsregisters als fortlaufender Text	un v e r ä n d e r t
§ 6	§ 6
Form der Anmeldung	Form der Anmeldung
(1) Die Vorschrift, dass Anmeldungen zum Genossenschaftsregister in öffentlich beglaubigter Form einzureichen sind (§ 157 des Gesetzes), gilt nur für die Anmeldungen, die in dem Gesetz als solche ausdrücklich bezeichnet sind.	(1) un v e r ä n d e r t
(2) Dahin gehören:	(2) Dahin gehören:

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
1. die Anmeldung der <i>Satzung</i> (Gesetz §§ 10, 11);	1. die Anmeldung der Genossenschaft (Gesetz §§ 10, 11);
2. die Anmeldung von Änderungen der <i>Satzung</i> (Gesetz § 16);	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Anmeldung einer Zweigniederlassung und ihrer Aufhebung (Gesetz § 14);	3. u n v e r ä n d e r t
4. die Anmeldung der Bestellung, des Ausscheidens, der vorläufigen Enthebung und der Änderung der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds, seines Stellvertreters oder eines Liquidators (Gesetz §§ 10, 11, 28, 35, 84 Abs. 1, § 85 Abs. 2);	4. u n v e r ä n d e r t
5. die Anmeldung der Erteilung, der Änderung und des Erlöschens einer Prokura (Gesetz § 42 Abs. 1, Handelsgesetzbuch § 53);	5. u n v e r ä n d e r t
6. die Anmeldung der Auflösung und der Fortsetzung einer Genossenschaft in den Fällen der §§ 78, 79, 79a, 117 des Gesetzes;	6. u n v e r ä n d e r t
7. die Anmeldung der Umwandlung unter Beteiligung einer Genossenschaft (§§ 16, 38, 125, 129, 137, 148, 198, 222, 254, 265, 286 UmwG);	7. u n v e r ä n d e r t
8. (weggefallen).	8. u n v e r ä n d e r t
(3) Die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten ist ausgeschlossen. § 378 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Auf Anmeldungen zum Genossenschaftsregister, welche die Europäische Genossenschaft betreffen, sind die Absätze 1 bis 3 unter Berücksichtigung der §§ 3, 17, 22 Abs. 1 und des § 26 des SCE-Ausführungsgesetzes entsprechend anzuwenden.	(4) u n v e r ä n d e r t

<p style="text-align: center;">Bestandsrecht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p>
<p style="text-align: center;">Form der einzureichenden Abschrift einer Urkunde</p>	<p style="text-align: center;">Form der einzureichenden Kopie einer Urkunde</p>
<p>In den Fällen, in welchen die <i>Abschrift</i> einer Urkunde zum Genossenschaftsregister einzureichen ist, genügt, sofern nicht ein anderes vorgeschrieben ist, eine einfache <i>Abschrift</i> (vgl. Gesetz § 11 Abs. 2 Nr. 2, § 16 Abs. 5 Satz 1, § 28 Satz 2, § 84 Abs. 1 Satz 2).</p>	<p>In den Fällen, in welchen die Kopie einer Urkunde zum Genossenschaftsregister einzureichen ist, genügt, sofern nicht ein anderes vorgeschrieben ist, eine einfache Kopie (vgl. Gesetz § 11 Abs. 2 Nr. 2, § 16 Abs. 5 Satz 1, § 28 Satz 2, § 84 Abs. 1 Satz 2).</p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p>
<p style="text-align: center;">Eintragung der Satzung</p>	<p style="text-align: center;">Eintragung der Satzung</p>
<p>(1) Vor der Eintragung der <i>Satzung</i> (§§ 10 bis 12 des Gesetzes) hat das Gericht zu prüfen, ob die Satzung den Vorschriften des Gesetzes genügt, insbesondere ob</p>	<p>(1) Vor der Eintragung der Genossenschaft (§§ 10 bis 12 des Gesetzes) hat das Gericht zu prüfen, ob die Satzung den Vorschriften des Gesetzes genügt, insbesondere ob</p>
<p>1. der in der Satzung bezeichnete Zweck der Genossenschaft den Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes entspricht,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. auf Grund der gutachtlichen Äußerung des Prüfungsverbandes keine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist und eine <i>solche</i> Gefährdung auch nicht offenkundig <i>ist</i> (§ 11a Abs. 2 des Gesetzes) und</p>	<p>2. auf Grund der gutachtlichen Äußerung des Prüfungsverbandes keine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist, ob die Genossenschaft einen zulässigen Förderzweck hat und ob eine Gefährdung der Belange und ein unzulässiger Förderzweck auch nicht offenkundig sind (§ 11a Absatz 2 des Gesetzes) und</p>
<p>3. die Satzung die erforderlichen Bestimmungen (§§ 6, 7 und 36 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) enthält.</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Die Eintragung der Satzung in das Register erfolgt durch Aufnahme eines Auszugs.</p>	<p style="text-align: center;">entfällt</p>

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
(3) <i>Der Auszug</i> muss folgende Angaben enthalten:	(2) Die Eintragung muss folgende Angaben enthalten:
1. das Datum der Satzung;	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;	2. u n v e r ä n d e r t
3. den Gegenstand des Unternehmens;	3. u n v e r ä n d e r t
4. die Zeitdauer der Genossenschaft, falls diese auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist;	4. u n v e r ä n d e r t
5. die Mitglieder des Vorstands, ihre Vertretungsbefugnis (Gesetz § 25) und ihre Stellvertreter (Gesetz § 35).	5. u n v e r ä n d e r t
(4) In <i>den Auszug</i> sind ferner die Bestimmungen der Satzung über die Nachschusspflicht der Mitglieder (Gesetz § 6 Nr. 3) aufzunehmen. Ist in der Satzung bestimmt, dass sich bei Beteiligung mit mehr als einem Geschäftsanteil die Haftsumme auf einen höheren Betrag als den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile erhöht (Gesetz § 121 Satz 2) oder dass durch die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen eine Erhöhung der Haftsumme nicht eintritt (Gesetz § 121 Satz 3), sind auch diese Bestimmungen aufzunehmen. Bestimmt die Satzung ein Mindestkapital (§ 8a Abs. 1 des Gesetzes), ist auch diese Bestimmung aufzunehmen.	(3) In der Eintragung sind ferner die Bestimmungen der Satzung über die Nachschusspflicht der Mitglieder (Gesetz § 6 Nr. 3) aufzunehmen. Ist in der Satzung bestimmt, dass sich bei Beteiligung mit mehr als einem Geschäftsanteil die Haftsumme auf einen höheren Betrag als den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile erhöht (Gesetz § 121 Satz 2) oder dass durch die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen eine Erhöhung der Haftsumme nicht eintritt (Gesetz § 121 Satz 3), sind auch diese Bestimmungen aufzunehmen. Bestimmt die Satzung ein Mindestkapital (§ 8a Abs. 1 des Gesetzes), ist auch diese Bestimmung aufzunehmen.
(5) Die Satzung (Gesetz § 11 Abs. 2 Nr. 1) ist zu den Akten zu nehmen.	(4) u n v e r ä n d e r t
(6) Auf die Eintragung der <i>Satzung</i> der Europäischen Genossenschaft sind die Absätze 1 bis 5 nicht anzuwenden.	(5) Auf die Eintragung der Europäischen Genossenschaft sind die Absätze 1 bis 5 nicht anzuwenden.

<p style="text-align: center;">Bestandsrecht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p>
<p style="text-align: center;">Eintragung von Satzungsänderungen</p>	<p style="text-align: center;">Eintragung von Satzungsänderungen</p>
<p>(1) Beschlüsse der Generalversammlung, die eine Änderung der in § 15 Abs. 3 und 4 bezeichneten Bestimmungen der Satzung oder die Fortsetzung einer auf bestimmte Zeit beschränkten Genossenschaft zum Gegenstande haben, werden nach ihrem Inhalt, Beschlüsse, die eine sonstige Satzungsänderung betreffen, nur unter allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes eingetragen (Gesetz § 16).</p>	<p>(1) Beschlüsse der Generalversammlung, die eine Änderung der in § 15 Absatz 2 und 3“ bezeichneten Bestimmungen der Satzung oder die Fortsetzung einer auf bestimmte Zeit beschränkten Genossenschaft zum Gegenstande haben, werden nach ihrem Inhalt, Beschlüsse, die eine sonstige Satzungsänderung betreffen, nur unter allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes eingetragen (Gesetz § 16).</p>
<p>(2) Eine Abschrift des Beschlusses (Gesetz § 16 Abs. 5 Satz 1) sowie der vollständige neue Satzungswortlaut nebst Erklärung des Vorstands (Gesetz § 16 Abs. 5 Satz 2) ist zu den Akten zu nehmen.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf satzungsändernde Beschlüsse der Generalversammlung einer Europäischen Genossenschaft entsprechend anzuwenden; an die Stelle der in § 15 Abs. 3 und 4 bezeichneten Bestimmungen der Satzung treten die Satzungsbestimmungen nach Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. EU Nr. L 207 S. 1).</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

<p style="text-align: center;">Bestandsrecht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
<p style="text-align: center;">§ 18</p>	<p style="text-align: center;">§ 18</p>
<p style="text-align: center;">Vorstandsmitglieder, Prokuristen</p>	<p style="text-align: center;">Vorstandsmitglieder, Prokuristen</p>
<p>(1) Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern und ihrer Stellvertreter, bei einer Europäischen Genossenschaft von Mitgliedern des Leitungsorgans oder von geschäftsführenden Direktoren und ihrer Stellvertreter, ihre Vertretungsbefugnis sowie die Änderung und die Beendigung der Vertretungsbefugnis (§ 10 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und 2, § 28 und § 35 des Gesetzes sowie § 17 Abs. 1 bis 3, § 23 Abs. 1 bis 3 und § 26 des SCE-Ausführungsgesetzes) sind unverzüglich zur Eintragung anzumelden. Als Ende der Vertretungsbefugnis gilt auch eine vorläufige Enthebung durch den Aufsichtsrat (Gesetz § 40). Die Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Leitungsorgans, geschäftsführenden Direktoren und ihre Stellvertreter sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort einzutragen.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
	<p style="text-align: center;">(2) Die Berichtigung von Namen oder Wohnort eines eingetragenen Vorstandsmitglieds (§ 28 Satz 3 des Gesetzes) erfolgt durch Änderung der Eintragung auf Grund einer Anzeige.</p>
<p>(2) Absatz 1 Satz 1 <i>gilt</i> für die Anmeldung von Prokuristen (Gesetz § 42 Abs. 1) entsprechend. Die Prokuristen sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort einzutragen.</p>	<p>(3) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten für die Anmeldung von Prokuristen (Gesetz § 42 Abs. 1) entsprechend. Die Prokuristen sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort einzutragen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20</p>	<p style="text-align: center;">§ 20</p>
<p style="text-align: center;">Eintragung der Auflösung</p>	<p style="text-align: center;">Eintragung der Auflösung</p>
<p>(1) Die Eintragung der Auflösung einer Genossenschaft oder einer Europäischen Genossenschaft in das Register der Hauptniederlassung erfolgt</p>	<p>(1) Die Eintragung der Auflösung einer Genossenschaft oder einer Europäischen Genossenschaft in das Register der Hauptniederlassung erfolgt</p>

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
1. in den Fällen der §§ 78 und 79 des Gesetzes auf Grund der Anmeldung des Vorstands, bei einer Europäischen Genossenschaft auf Grund der Anmeldung des Leitungsorgans oder der geschäftsführenden Direktoren,	1. in den Fällen der §§ 78 und 79 des Gesetzes auf Grund der Anmeldung des Vorstands, bei einer Europäischen Genossenschaft auf Grund der Anmeldung des Leitungsorgans oder der geschäftsführenden Direktoren, soweit diese jeweils noch vertretungsbe-rechtigt sind, ansonsten auf Grund der Anmeldung der Liquidatoren,
2. in den übrigen Fällen von Amts wegen, und zwar	2. u n v e r ä n d e r t
a) im Falle des § 80 des Gesetzes sowie im Falle des Artikels 73 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 nach Eintritt der Rechtskraft des von dem Registergericht erlassenen Auflösungsbeschlusses,	
b) im Falle des § 81 des Gesetzes auf Grund der von dem zuständigen Landgericht dem Registergericht mitgeteilten rechtskräftigen Entscheidung, durch welche die Auflösung ausgesprochen ist,	
c) im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und im Falle des § 81a Nr. 1 des Gesetzes auf Grund der Mitteilung der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts (§ 31 der Insolvenzordnung).	

<p>Bestandsrecht</p>	<p>Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
<p>(2) In allen Fällen der Auflösung, außer dem <i>Falle</i> der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Auflösung infolge Verschmelzung oder Aufspaltung, sind die Liquidatoren von <i>dem Vorstand, bei einer Europäischen Genossenschaft vom Leitungsorgan oder den geschäftsführenden Direktoren</i> anzumelden. <i>Dies gilt auch dann, wenn die Liquidation durch die Mitglieder des Vorstands, bei einer Europäischen Genossenschaft des Leitungsorgans oder die geschäftsführenden Direktoren als Liquidatoren erfolgt (Gesetz §§ 83, 84).</i> Sind die Liquidatoren durch das Gericht ernannt, so geschieht die Eintragung der Ernennung und der Abberufung von Amts wegen (Gesetz § 84 Abs. 2).</p>	<p>(2) In allen Fällen der Auflösung, außer dem Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und dem Fall der Auflösung infolge Verschmelzung oder Aufspaltung, sind die Liquidatoren von den vertretungsberechtigten Personen anzumelden. Sind die Liquidatoren durch das Gericht ernannt, so geschieht die Eintragung der Ernennung und der Abberufung von Amts wegen (Gesetz § 84 Abs. 2).</p>
<p>(3) Für die Anmeldung und Eintragung der Vertretungsbefugnis und jeder Änderung der Vertretungsbefugnis der Liquidatoren (Gesetz § 84 Abs. 1, § 85) sowie für den Inhalt der Eintragung gilt § 18 Abs. 1 Satz 1 und 3 entsprechend.</p>	<p>(3) Für die Anmeldung und Eintragung der Vertretungsbefugnis und jeder Änderung der Vertretungsbefugnis der Liquidatoren (Gesetz § 84 Abs. 1, § 85) sowie für den Inhalt der Eintragung gilt § 18 Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2 entsprechend.</p>
<p>§ 27</p>	<p>§ 27</p>
<p><i>(weggefallen)</i></p>	<p>Eintragsfrist</p>
<p>-</p>	<p>Die Gründung einer Genossenschaft oder Europäischen Genossenschaft ist innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel 20 Werktagen nach dem Eingang der vollständigen Anmeldung einzutragen. Im Fall eines durch den Antragsteller behebbaren Eintragungshindernisses erfolgt die Eintragung innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel 20 Werktagen nach Behebung des Hindernisses. Erfolgt die Eintragung nicht fristgemäß, so informiert das Registergericht die Antragssteller über die Gründe für die Verzögerung.</p>
<p>-</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

<p>Bestandsrecht</p>	<p>Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
<p>Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit</p>	<p>Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit</p>
<p>(- FamFG) vom: 17.12.2008 - Zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 21.2.2024 I Nr. 54</p>	<p>(- FamFG) vom: 17.12.2008 - Zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 21.2.2024 I Nr. 54</p>
<p>§ 378</p>	<p>§ 378</p>
<p>Vertretung; notarielle Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung</p>	<p>Vertretung; notarielle Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung</p>
<p>(1) Für Erklärungen gegenüber dem Register, die zu der Eintragung erforderlich sind und in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden, können sich die Beteiligten auch durch Personen vertreten lassen, die nicht nach § 10 Abs. 2 vertretungsberechtigt sind. Dies gilt auch für die Entgegennahme von Eintragungsmitteilungen und Verfügungen des Registers.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Ist die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung von einem Notar beurkundet oder beglaubigt, gilt dieser als ermächtigt, im Namen des zur Anmeldung Berechtigten die Eintragung zu beantragen.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Anmeldungen in Registersachen mit Ausnahme der <i>Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen</i> sind vor ihrer Einreichung für das Registergericht von einem Notar auf Eintragungsfähigkeit zu prüfen. In Handels- und Gesellschaftsregistersachen sind sie zudem bei einem Notar zur Weiterleitung an die für die Eintragung zuständige Stelle einzureichen.</p>	<p>(3) Anmeldungen in Registersachen mit Ausnahme der Partnerschaftsregistersachen sind vor ihrer Einreichung für das Registergericht von einem Notar auf Eintragungsfähigkeit zu prüfen. In Handels-, Genossenschafts- und Gesellschaftsregistersachen sind sie zudem bei einem Notar zur Weiterleitung an die für die Eintragung zuständige Stelle einzureichen.</p>

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
<p>(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Notare neben den elektronischen Anmeldungen bestimmte darin enthaltene Angaben in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln haben, soweit nicht durch das Bundesministerium der Justiz nach § 387 Absatz 2 entsprechende Vorschriften erlassen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

<p style="text-align: center;">Bestandsrecht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
<p style="text-align: center;">Umwandlungsgesetz</p>	<p style="text-align: center;">Umwandlungsgesetz</p>
<p style="text-align: center;">(- UmwG 1995) vom: 28.10.1994 - Zuletzt geändert durch Art. 34 Abs. 16 G v. 22.12.2023 I Nr. 411</p>	<p style="text-align: center;">(- UmwG 1995) vom: 28.10.1994 - Zuletzt geändert durch Art. 34 Abs. 16 G v. 22.12.2023 I Nr. 411</p>
<p style="text-align: center;">§ 82</p>	<p style="text-align: center;">§ 82</p>
<p style="text-align: center;">Vorbereitung der Generalversammlung</p>	<p style="text-align: center;">Vorbereitung der Generalversammlung</p>
<p>(1) Von der Einberufung der Generalversammlung an, die gemäß § 13 Abs. 1 über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag beschließen soll, sind auch in dem Geschäftsraum jeder beteiligten Genossenschaft die in § 63 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Unterlagen sowie die nach § 81 erstatteten Prüfungsgutachten zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Dazu erforderliche Zwischenbilanzen sind gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 bis 4 aufzustellen.</p>	<p>(1) Von der Einberufung der Generalversammlung an, die gemäß § 13 Abs. 1 über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag beschließen soll, sind auch in dem Geschäftsraum jeder beteiligten Genossenschaft die in § 63 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Unterlagen sowie die nach § 81 erstatteten Prüfungsgutachten zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder den Mitgliedern elektronisch zu übermitteln. Dazu erforderliche Zwischenbilanzen sind gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 bis 4 aufzustellen.</p>
<p>(2) Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen zu erteilen.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 entfallen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Unterlagen für denselben Zeitraum über die Internetseite der Genossenschaft zugänglich sind.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

<p style="text-align: center;">Bestandsrecht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
<p style="text-align: center;">§ 83</p>	<p style="text-align: center;">§ 83</p>
<p>Durchführung der Generalversammlung</p>	<p>Durchführung der Generalversammlung</p>
<p>(1) In der Generalversammlung sind die in § 63 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Unterlagen sowie die nach § 81 erstatteten Prüfungsgutachten auszulegen. Der Vorstand hat den Verschmelzungsvertrag oder seinen Entwurf zu Beginn der Verhandlung mündlich zu erläutern. § 64 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(1) In der Generalversammlung sind die in § 63 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Unterlagen sowie die nach § 81 erstatteten Prüfungsgutachten auszulegen; virtuell teilnehmenden Mitgliedern sind die Unterlagen elektronisch zugänglich zu machen. Der Vorstand hat den Verschmelzungsvertrag oder seinen Entwurf zu Beginn der Verhandlung mündlich zu erläutern. § 64 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.</p>
<p>(2) Das für die beschließende Genossenschaft erstattete Prüfungsgutachten ist in der Generalversammlung zu verlesen. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Generalversammlung beratend teilzunehmen.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">§ 91</p>	<p style="text-align: center;">§ 91</p>
<p>Form und Frist der Ausschlagung</p>	<p>Form und Frist der Ausschlagung</p>
<p>(1) Die Ausschlagung ist gegenüber dem übernehmenden Rechtsträger <i>schriftlich</i> zu erklären.</p>	<p>(1) Die Ausschlagung ist gegenüber dem übernehmenden Rechtsträger in Textform zu erklären.</p>
<p>(2) Die Ausschlagung kann nur binnen sechs Monaten nach dem Tage erklärt werden, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes des übernehmenden Rechtsträgers nach § 19 Abs. 3 bekannt gemacht worden ist.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die Ausschlagung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erklärt werden.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

<p style="text-align: center;">Bestandsrecht</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p style="text-align: center;">Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
<p style="text-align: center;">§ 260</p>	<p style="text-align: center;">§ 260</p>
<p style="text-align: center;">Vorbereitung der Generalversammlung</p>	<p style="text-align: center;">Vorbereitung der Generalversammlung</p>
<p>(1) Der Vorstand der formwechselnden Genossenschaft hat allen Mitgliedern spätestens zusammen mit der Einberufung der Generalversammlung, die den Formwechsel beschließen soll, diesen Formwechsel als Gegenstand der Beschlußfassung in Textform anzukündigen. In der Ankündigung ist auf die für die Beschlußfassung nach § 262 Abs. 1 erforderlichen Mehrheiten sowie auf die Möglichkeit der Erhebung eines Widerspruchs und die sich daraus ergebenden Rechte hinzuweisen.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Auf die Vorbereitung der Generalversammlung sind § 230 Absatz 2 und § 231 Satz 1 entsprechend anzuwenden. § 192 Abs. 2 bleibt unberührt.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) In dem Geschäftsraum der formwechselnden Genossenschaft ist von der Einberufung der Generalversammlung an, die den Formwechsel beschließen soll, außer den sonst erforderlichen Unterlagen auch das nach § 259 erstattete Prüfungsgutachten zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieses Prüfungsgutachtens zu erteilen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 entfallen, wenn das Prüfungsgutachten für denselben Zeitraum über die Internetseite der Genossenschaft zugänglich ist.</p>	<p>(3) In dem Geschäftsraum der formwechselnden Genossenschaft ist von der Einberufung der Generalversammlung an, die den Formwechsel beschließen soll, außer den sonst erforderlichen Unterlagen auch das nach § 259 erstattete Prüfungsgutachten zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder den Mitgliedern elektronisch zu übermitteln. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieses Prüfungsgutachtens zu erteilen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 entfallen, wenn das Prüfungsgutachten für denselben Zeitraum über die Internetseite der Genossenschaft zugänglich ist.</p>

Bestandsrecht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
§ 261	§ 261
Durchführung der Generalversammlung	Durchführung der Generalversammlung
(1) In der Generalversammlung, die den Formwechsel beschließen soll, <i>ist</i> der Formwechselbericht, sofern er nach diesem Buch erforderlich ist, und das nach § 259 erstattete Prüfungsgutachten auszulegen. Der Vorstand hat den Formwechselbeschluss zu Beginn der Verhandlung mündlich zu erläutern.	(1) In der Generalversammlung, die den Formwechsel beschließen soll, sind der Formwechselbericht, sofern er nach diesem Buch erforderlich ist, und das nach § 259 erstattete Prüfungsgutachten auszulegen; virtuell teilnehmenden Mitgliedern sind die Unterlagen elektronisch zugänglich zu machen . Der Vorstand hat den Formwechselbeschluss zu Beginn der Verhandlung mündlich zu erläutern.
(2) Das Prüfungsgutachten ist in der Generalversammlung zu verlesen. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Generalversammlung beratend teilzunehmen.	(2) u n v e r ä n d e r t

<p>Bestandsrecht</p>	<p>Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform</p>
<p>Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE)</p>	<p>Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE)</p>
<p>(SCE-Ausführungsgesetz - SCEAG) vom: 14.08.2006 - Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 22.2.2023 I Nr. 51</p>	<p>(SCE-Ausführungsgesetz - SCEAG) vom: 14.08.2006 - Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 22.2.2023 I Nr. 51</p>
<p>§ 34</p>	<p>§ 34</p>
<p>Prüfung</p>	<p>Prüfung</p>
<p>(1) Für die Prüfung der Europäischen Genossenschaft gelten die §§ 53 bis 64c des Genossenschaftsgesetzes entsprechend.</p>	<p>(1) Für die Prüfung der Europäischen Genossenschaft gelten die §§ 53 bis 64e des Genossenschaftsgesetzes entsprechend.</p>
<p>(2) Handelt es sich bei der Europäischen Genossenschaft um ein Kreditinstitut, gilt § 340k Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>